

18.10.2017  
Anton Mustermann  
Straße, Plz, Ort  
Tel.  
Email:

An das  
Landratsamt Sigmaringen  
Leopoldstraße 4  
72488 Sigmaringen

Telefon: 07571/102-0  
Fax: 07571/102-1234

***Einwendung gegen Errichtung und Betrieb eines 1000er Kuhstalls in Ostrach-Hahnennest, um mit der anfallenden Gülle die bereits bestehende Biogasanlage zu befüllen.***

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung meine Einwendungen gegen diesen Antrag bzw. gegen Genehmigung und Bau dieser Anlage, nach BImSchG, nach dem Bundesbaugesetz, dem Tierschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz, sowie allen weiteren relevanten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

**Begründung:**

**1.**

Zuerst ist es für mich aufgrund der unglaublichen Größe dieser Milchfabrik äußerst befremdlich, dass das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vonstattengeht. Dies ist nicht hinnehmbar. Hiermit fordere ich ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine UVP und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP).

**2.**

Der Bau erfolgt im Außenbereich. Dort darf nur gebaut werden, wenn die geplanten Anlagen gemäß §201 BauGB landwirtschaftliche Anlagen sind. Im Bereich der Tierhaltung ist dazu erforderlich, dass das Futter für die Tiermast überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Dazu finden sich keine Hinweise. Damit ist auch nicht nachvollziehbar, ob die geplante Baumaßnahme unter die Privilegierung der Landwirtschaft fällt. Ich beantrage daher, den erforderlichen Nachweis für die Privilegierung einzufordern und diesen öffentlich auszulegen. Sollte die Privilegierung nur aufgrund der Zupacht von Flächen möglich sein, ist nach dem Urteil des VG Minden (AZ 11 K 1160/09) zu prüfen, ob tatsächlich eine langfristige Verfügungsmöglichkeit über die Flächen vorliegt. Außerdem ist nachzuweisen, dass auf den Flächen auch tatsächlich Tierfutter angebaut wird. Sollten die Flächen bereits mit anderen Nutzungen, z.B. für die Biogasanlage, belegt sein, ist davon auszugehen, dass bezüglich des Betriebs keine landwirtschaftliche Privilegierung vorliegt.

Für mich liegt eine gewerbliche Tierhaltung vor, für die ein Bauen nach §35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht

möglich ist. Deshalb ist der Antrag abzulehnen.

### 3.

Erstmalig ist eine Anlage in dieser Größenordnung in Baden-Württemberg geplant. Somit ist ein Präzedenzfall, welcher Tür und Tor für weitere agrarindustrielle Vorhaben öffnet, zu befürchten.

### 4.

Laut einer wissenschaftlichen Untersuchung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aus dem Jahr 2009 liegen die Ursachen von Gesundheitsstörungen und anderen Aspekten des schlechten Wohlbefindens von Milchkühen in erster Linie in der Züchtung auf Hochleistung sowie in den jeweiligen Haltungsbedingungen und dem schlechten Haltungsmanagement. An folgenden Erkrankungen und Verletzungen leiden die Kühe in Intensivtierhaltung besonders häufig:

- Mastitis (schmerzhafte Entzündungen der Milchgänge und Milchdrüsen),
- diverse Euterverletzungen (verursacht durch Melkmaschinen),
- Klauenrehe (Entzündung der Klauenlederhaut),
- Sohlen-Ballen-Geschwüre, z. B. Rusterholz'sches Sohlengeschwür (verursacht durch unnatürliche Gangart, bedingt durch das überdimensionale Euter),
- Erkrankungen der Verdauungsorgane, z. B. Pansenübersäuerung und Labmagenverlagerung,
- diverse Stoffwechselerkrankungen, z. B. Ketose und Leberverfettung (durch zu geringe Raufuttergabe),
- Gelenk- und Klauenverletzungen (durch Steckenbleiben in Vollspaltenböden),
- Ekzeme an den Innenseiten der Oberschenkel (durch ständiges Aneinanderreiben von Euter- und Oberschenkelhaut).

Die Milchproduktion weist somit durch die tierquälerischen Haltungsbedingungen einen enormen Verschleiß an Tieren auf. Unter normalen Umständen könnte eine Kuh gut 20-30 Jahre alt werden. Doch extreme Belastung und die Zucht auf eine unnatürlich hohe Milchleistung mergeln den Körper der Tiere so sehr aus, dass das erbärmliche Leben der heutigen Milchkuh meist nach nur max. fünf Jahren als „unproduktiv“ in einer Schlachtfabrik endet. Diese reine wirtschaftliche Betrachtung ist nicht die meine und folglich auch aus diesem Grund Widerspruch gegen diese geplante Massentierhaltung.

### 5.

Die anlagenspezifisch erforderlichen Eingriffe in den Boden stellen deutliche Beeinträchtigungen des Schutzguts dar, da sowohl Standortpotential, Retentionsvermögen, Nitratrückhaltevermögen, Bindungsstärke für Schwermetalle, Säurepuffungsvermögen sowie die Ertragsfähigkeit gestört werden. Gemäß § 1a Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies wurde bei der Planung nicht beachtet und ist hier keineswegs der Fall. Damit wird dieser § nicht eingehalten, der Antrag ist abzulehnen.

Zudem nimmt die Schädigung der Böden durch die Ausbringung der Gärreste und den Futtermittelanbau in Monokultur zu. Veränderte Bodenverhältnisse sind nur unverhältnismäßig schwierig und unter hohem zeitlichem Aufwand wieder herzustellen, der Eingriff in das Schutzgut ist somit hoch. Dies führt auch zur Verringerung der Fläche zur Grundwasserneubildung und der biologischen Aktivität des Bodens. Da die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens nicht mehr ausgeübt werden können, wird die Infiltrationsfunktion, die Voraussetzung zur Grundwasserneubildung ist, auf den überbauten Flächen unterbunden. Auf den Versiegelten Flächen findet keine Abflussregulation und Retention mehr statt. Die Böden werden auch durch Bauarbeiten und Baumaschinen verdichtet und beschädigt. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt somit vor. Dies ist nicht hinnehmbar.

### 6.

Eine Genehmigung ist auch deshalb unzulässig, weil der von der Anlage hervorgerufene Ammoniakausstoß gegen die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus der Richtlinie 2001/81/EG und des Rates vom 23.10.2001 über nationale 2 Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe ABl. Nr. L. 309 vom 27.11.2001, S. 22, verstößt. In der sog. NEC-RL (RL 2001/81/EG vom 23.10.2001) sind

Emissionshöchstmengen u. a. für NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> festgelegt, die bis spätestens ab 2011 erreicht sein müssen. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich durch die 33. BImSchV vom 13.7.2004 und nunmehr durch die 39. BImSchV vom 02.08.2010 in nationales Recht umgesetzt (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen). § 33 der 39. BImSchV enthält eine verbindliche Vorgabe für die Emissionen von Stickstoffoxiden und Ammoniak, und zwar für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) 1.051 kT, für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) 550 kT. Diese Emissionen dürfen nach dem 31.12.2010 nicht mehr überschritten werden. Weiterhin hat Deutschland im Zuge der Novellierung des Protokolls eine Reduktion der NH<sub>3</sub>-Emissionen bis 2020 um 5 % gegenüber dem Wert von 2005 zugesagt. Im Jahr 2012 haben die NH<sub>3</sub>-Emissionen in Deutschland mit 545 kT die nationale Emissionshöchstmenge knapp unterschritten. Es ist absehbar, dass diese Grenzen nicht eingehalten werden können. In Deutschland werden etwa 3,9 Tonnen Ammoniak pro Jahr pro Stall produziert. Bundesweit stammten 61 Prozent der Stickstoffeinträge in Gewässern aus der Landwirtschaft, hat das Umweltbundesamt ermittelt. Auch die wachsende Menge an Gärresten aus Biogasanlagen ist hier als Ursache zu nennen. Aus diesem Grund sind zusätzliche Emittenten wie die geplante Anlage nicht genehmigungsfähig.

§ 33 der 39. BImSchV enthält eine unbedingte Verpflichtung und nicht lediglich eine Zielvorgabe oder einen Programmsatz. Dies wird in § 33 Abs. 2 39. BImSchV ausdrücklich klargestellt. Wissend um diese eindeutige Notlage hat das zuständige Ministerium eine Arbeitsgruppe „Ammoniakminderung“ einberufen. Die von dieser Arbeitsgruppe als kurzfristig umsetzbar markierten Maßnahmen wurden bisher in keinsten Weise umgesetzt. Da Filteranlagen auf dem Markt sind, und durch den Einbau von Filtern ein Minderungspotential von 70 % möglich ist, sollten neue Anlagen nur noch mit geeigneten Filtern genehmigt werden. Die Bevölkerung darf nicht länger diesen Gefahren ausgesetzt werden, wenn Filter nur aus rein wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen nicht eingebaut werden. Das Umweltbundesamt hat mit Stand August 2007 ein Papier „Luftreinhaltung 2010 – nationales Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen“ erstellt. In diesem Programm werden auf der Grundlage bestimmter Annahmen für das Jahr 2010 zu erwartende Prognosewerte angegeben.

Hinsichtlich der Landwirtschaft geht die Prognose davon aus, dass die Tierpopulationen bis 2010 gegenüber dem Stand etwa im Jahr 2005 konstant bleiben, mit leichten Rückgängen bei Milchkühen, Geflügel und Schafen, und dass der Mineraldüngereinsatz zurückgeht. Trotz dieser Annahme kommt die Untersuchung des UBA bei den Stickstoffoxiden zu einer Überschreitung von 61 kT im Jahr 2010 und für Ammoniak von 60 kT.

Dabei heißt es unter Ziff. 3.2.4, dass die NH<sub>3</sub>-Immissionen zu 95 % in der Landwirtschaft entstehen und dass mit Emissionsrückgängen aus der Tierhaltung bis zum Jahr 2010 gerechnet wird. Trotz dieser eher optimistischen Annahmen insbesondere hinsichtlich des Emissionsrückgangs wird die Überschreitung von 60 kT zu Ende 2010 prognostiziert. Treten diese optimistischen Annahmen nicht ein, wird die Überschreitung noch darüber liegen.

Unter Ziff. 4.1 wird dargestellt, dass die Emissionshöchstmengen für NO<sub>x</sub> und NH<sub>3</sub> entsprechend den vorliegenden Prognosen durch die zum Datum der Erstellung des Berichts eingeleiteten Maßnahmen nicht eingehalten werden können.

Hinsichtlich der geplanten und erforderlichen Senkung der Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft enthält der Bericht unter Ziff. 4.4 ein Maßnahmenpaket. Damit sollen die NH<sub>3</sub>-Emissionen aus der Landwirtschaft um 60 kT bis zum Jahr 2010 gesenkt werden.

Die Maßnahmen zur Senkung der Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft finden sich auf S. 45 bis 48. U. a. wird verwiesen auf den nationalen Bewertungsrahmen, und wiederum hier speziell darauf, dass tiergerechtere Haltungsverfahren zu bevorzugen sind, die auch zu einem Rückgang der Emissionen führen sollen.

2016 wurde die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie“ umfassend überarbeitet und hier das Ziel formuliert, bis 2030 den mittleren Stickstoffüberschuss auf unter 70 kg N/ha zu reduzieren. 2014 lag er bei 92 kg N/ha. Seit 2002 sollte die BRD auf unter 80 kg N/ha reduzieren, dies wurde nie erreicht. Die Höhe des Überschusses wird maßgeblich von der Intensität der Tierhaltung beeinflusst. Und durch die NEC-Richtlinie der EU ist Deutschland verpflichtet, seine Ammoniakemissionen ab 2010 auf 550 Kilotonnen/Jahr (kt/Jahr) zu senken. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt. Allein die Emissionen aus der Landwirtschaft lagen 2010 bei 643 kt und sind bis 2014 auf 704 kt angestiegen. Aus diesem Grund prüft die

Europäische Kommission (EU-KOM) gegenwärtig, ob mögliche Vertragsverletzungen vorliegen. Ammoniak stammt zu 95 % aus der Landwirtschaft und hier zum weitaus größten Teil aus der Tierhaltung (60%).

Die Genehmigungsbehörde sollte als vorrangiges Schutzziel die Gesundheit der Bevölkerung ansehen und ihrer Verantwortung nachkommen.

Die entstehenden Ammoniakemissionen sind aber nicht nur geruchsintensiv und gesundheitsgefährdend sondern tragen auch zur Bildung von saurem Regen bei.

**7.**

Der Bedarf ist genauer zu begründen. Der Antragssteller sollte zunächst eine Wirtschafts- und Alternativenprüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, z.B. gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten. Der Experte Prof. Hans-Wilhelm Windhorst veröffentliche zu den zu erwartenden Bedarfszahlen im DSG-Magazin Nr. 35/2010 eine aufschlussreiche Analyse. Unter dem Titel „Wachstum als Risiko“ beschreibt er den herrschenden Verdrängungswettbewerb und beziffert den daraus entstehenden Überschuss auf weit mehr als das Doppelte des wahrscheinlichen Zusatzbedarfes. Längst übersteigt die Erzeugung in unserer Region den Bedarf der Bevölkerung, d.h. es wird in der Region für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. In der Folge gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen Strukturen in anderen Ländern. Können Sie es vertreten, dass durch die Schaffung von solchen Ställen, die niemand braucht und die die Umwelt in erheblichem Maße schädigen und Tieren Leiden und Qualen bereitet, vermutlich der Steuerzahler auch noch die Rechnung zur Beseitigung der Überschüsse für die dann wohl in Zukunft nötige Bereinigung des Marktes zu zahlen haben wird?

Und das, obwohl jedes Jahr in der BRD 18,4 Mio Tonnen Nahrungsmittel weggeschmissen werden (WWF-Studie 2015). Jährlich landen 230.000 Rinder, 4 Mio Schweine und 45 Mio Hühner im Hausmüll (Heinrich-Böll-Stiftung). Wo ist hier bitte ein vernünftiger Grund?

**8.**

Soll eine Praxis der industriellen Tierhaltung geduldet werden, die durch massive Lobbyarbeit gefördert wird, aber bei seriöser Betrachtung ganz klar als Tierquälerei nach §2 Tierschutzgesetz eingestuft werden muss? Mehrere Verfahren diesbezüglich laufen zurzeit und auch hochrangige Politiker müssen sich hier verantworten.

Dass es auch anders geht, ist bewiesen und wird von der Bevölkerung gefordert. Die öffentliche Aufmerksamkeit fokussiert sich in den vergangenen Jahren bundes- und europaweit stark auf diese Themen und der Druck auf Politik und Wirtschaft wächst zunehmend. Hier Vorreiter zu sein und zu zeigen, dass man sich der Lobby mit ihren kurzfristigen Renditezielen nicht beugt sondern in die Zukunft blickt, ist mein Wunsch. Als Erfüllungsgehilfen der Lobby zu fungieren, sich vor den Karren spannen zu lassen und diese zweifelhafte Praxis salonfähig zu machen kann nicht das Ziel des Kreises sein.

**9.**

Beim Gärprozess fallen Reste an, diese Gärreste gelangen als Dünger auf die Äcker und Felder und anschließend in die Mägen von Nutz- und Wildtieren – zusammen mit verschiedenen mutmaßlichen Krankheitserregern. Dazu gehören auch die als Krankenhauskeime bekannten MRSA-Bakterien, die gegen die meisten Breitband-Antibiotika resistent sind sowie Antibiotikarückstände und andere bedenkliche Stoffe, wie in Studien nachgewiesen wurde. Die Prozesse beim Gärprozess laufen bei Körpertemperatur ab, weil sich die eingesetzten Mikroorganismen dann am besten vermehren. Das gilt aber auch für die Verwesungsbakterien der versehentlich eingetragenen Tierkadaver und ebenso für die Krankheitskeime, die mit der Gülle in das Gärgut geraten. Auch bei anderen Biogasanlagen, die auf wärmeliebende Mikrobekulturen zurückgreifen und deshalb bei höheren Temperaturen von 50 bis 60 Grad Celsius fahren, kann die Vermehrung von Krankheitskeimen nicht ausgeschlossen werden, stellt das DLG-Merkblatt „Gärreste im Ackerbau effizient nutzen“ fest.

Die Temperaturen in eine Biogasanlage reichen definitiv nicht aus, um Keime abzutöten, die mit der Gülle in die Anlage kommen. Es wurde auch schon in Gülle und in Gärresten Rückstände von Antibiotika und auch multiresistente MRSA und ESBL - Keime gefunden.

*Clostridium botulinum* ist selbst nicht gefährlich – produziert aber ein starkes Nervengift, das über Lähmungserscheinungen zum Tod der Tiere führen kann.

Dieses Nervengift, so argumentieren Experten wie der Göttinger Wissenschaftler Helge Böhnelt, entstehe auch im Gärsubstrat der Biogasanlagen, nur in viel geringeren Mengen. Sowohl Monika Krüger, Direktorin des Instituts für Bakteriologie und Mykologie an der Universität Leipzig, die von einem "seuchenhaften Geschehen" spricht, als auch Ernst-Günther Hellwig, Leiter der Agrar- und Veterinär-Akademie in Horstmar bei Münster, forderten die Biogasindustrie auf, selbst tätig zu werden und Risikosubstrate wie Mist, Schlacht- und Speiseabfälle auf Sporen von *Clostridium botulinum* zu untersuchen. Rückstände von Antibiotika aus der Tierhaltung sowie antibiotikaresistente ESBL- und MRSA-Bakterien wurden bereits in Gülle und Gärprodukten nachgewiesen, stellte das Umweltbundesamt in Berlin Ende 2013 fest. Sogar das DLG Merkblatt 397 stellt fest: „Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bei stark kontaminierten Einsatzstoffen wie Ausscheidungen erkrankter Tiere zwar eine deutliche Reduktion, nicht aber eine vollständige Elimination der Krankheitserreger erreicht wird“.

Ammoniak tritt nicht nur in der Umluft bei der Lagerung und dem Verbringen der Reststoffe auf die umliegenden Äcker auf, sondern ist auch im Abgas der Verbrennungsmotoren vorhanden. Wird jetzt in einer Anlage z.B. Geflügelkot vergärt sind die Ammoniakwerte in der Regel auch im Abgas des Blockheizkraftwerks hoch.

Es ist ein Nachweis zu erbringen, wo die Gärreste aus der Biogasanlage ausgebracht werden sollen. Ich fordere Bodenanalysen der Ausbringungsflächen und der Äcker der Umgebung ebenso wie eine Gesundheitsbescheinigung der Gärreste. Zusätzlich muss ein ausreichender Lagerplatz nachgewiesen werden, auf dem die Gärreste vor Versickerung, Wind und Regen geschützt gelagert werden, da eine Ausbringung im Winter, außerhalb der Vegetationsperiode, nicht in Frage kommt. Der bei der Biogasanlage zu lagernde Mist enthält Keime, Bioaerosole und Bakterien in großer Zahl.

Zusätzlich stellen die Gärreste auch eine Geruchsbelästigung dar, welche beim Immissionsschutz vernachlässigt wurde. Es fehlt ebenfalls ein Nachweis, dass aus dem Lagerort des Mists keine Geruchsemissionen und enthaltene gefährliche Stoffe in die Umgebungsluft, den Boden und ins Grundwasser gelangen können. Die Gärreste oder das Futter für die Anlage kann theoretisch vor bzw. nach der Vergärung thermisch steril gemacht werden. Dies muss dem Betreiber der Anlage zur Auflage gemacht werden.

## 10.

Laut Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schützt der Staat seit 2002 die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

Zitat aus Deutscher Bundestag Drucksache 14/8860 vom 23.4.2002:

"Der Schutz des Tieres als Lebewesen ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland noch immer unzulänglich. Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit den Tieren Rechnung tragen. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren sowie die inzwischen bekannt gewordenen Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung, die selbst das Klonen von Tieren ermöglichen, erfordern dringend ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes reichen dazu nicht aus. Für die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Tiernutzung und dem Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen ist es notwendig, die Rechtsebenen anzugleichen, das heißt, dem Tierschutz Verfassungsrang zu geben."

Gleiche Drucksache, Zitat aus der Begründung: "Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherzustellen. Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen." . . .  
..."Durch das Einfügen der Worte „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen."

Frage an die genehmigende Behörde: Wie wird dem Verfassungsrang des Schutzes der Tiere mit einer möglichen Genehmigung der geplanten Anlagen und den oben bereits erwähnten Aspekten entsprochen? Wie widerlegt die Genehmigungsbehörde, dass die in der geplanten Anlage zur Verwendung kommenden Zuchtlinien KEINE Qualzuchten sind?

Auch die sogenannten Nutztiere sind unsere Mitgeschöpfe. Wenn sie denn ihr Leben lassen müssen, um

unserer Ernährung zu dienen, sind wir alle (besonders die in der Verantwortung stehenden Behörden und Tierhalter) verpflichtet ihnen bestmöglichen Bedingungen für ein artgerechtes Leben zu garantieren. Schmerzen und Leid der Tiere müssen nachvollziehbar ausgeschlossen sein.

Das Tierwohl muss oberste Priorität haben, noch vor wirtschaftlichen Interessen des Tierhalters. Durch welche Maßnahmen genau wird die Genehmigungsbehörde die optimalen Haltungsbedingungen in der geplanten Anlage sichern und kontrollieren?

Dem Tierschutz, vor allem einer artgerechten Haltung, der Gesundheitshaltung der Tiere usw. wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere §2 des Tierschutzgesetzes wird massiv verletzt.

## 11.

Die Arbeiter sind den Belastungen direkt ausgesetzt, da sie sich in den Ställen aufhalten müssen.

Diese Arbeitsplätze sind unzumutbar, da die Menschen direkt hohen Konzentrationen von Ammoniak, Staub, Feinstaub, Bioaerosolen, (MRSA) Keimen, Endotoxinen, Geruchsemissionen und anderen gefährlichen Stoffen ausgesetzt sein werden und sich pulmonale Erkrankungen manifestieren. Eine Kontaminierung kann nicht ausgeschlossen werden. Der Arbeitsschutz ist also nicht ausreichend. Diese Menschen müssten regelmäßig durch Abstrich der Nasen und Rachenschleimhäute auf multiresistente Keime untersucht werden, damit eine Ausbreitung in der Bevölkerung oder sogar in Krankenhäusern verhindert wird. Bisher gibt es aus Kostengründen keine obligate Quarantäne bei Krankenhausaufnahme. Die Folgekosten sind aber erheblich, zum einen für zusätzlich notwendige Desinfektionen im Kontaktbereich als auch die Auswirkungen auf geschwächte Patienten wie auch auf betroffene Arbeiter ggf. lebensbedrohlich, da Antibiotika nicht mehr wirksam sind

Eine industrielle Tierhaltung, die gesundheitliche Schäden für den Betreiber und dessen Mitarbeiter nach sich zieht, darf grundsätzlich nicht genehmigt werden. Vor der Genehmigung der neuen Anlage verlange ich medizinische Untersuchungen, die sicherstellen, dass erhöhte Gesundheitsgefahren für das Immunsystem der dort tätigen Menschen auszuschließen sind.

## 12.

Auf Grund der diversen, von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren, bitte ich Sie nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung der Gesundheit von Lebewesen oder eine Gefährdung der Umwelt von der geplanten Anlage ausgehen kann oder dies dem Antragsteller zur Auflage zu machen. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang stehen (erkrankte/tote Tiere, der anfallende Kot, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein entsprechende Nachweise zu erbringen, bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit die Genehmigung für die geplante Anlage nicht zu erteilen. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind, wie dies häufig im Zusammenhang mit Bioaerosolen diskutiert wird.

Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar. Nicht ohne Grund werden im Emsland bereits Keimgutachten im Genehmigungsverfahren von Mastställen erstellt. Seit 2010 fordert der Landkreis Emsland Keimgutachten, die den aktuellen Regelungen der VDIRichtlinie 4250 aus 2011 folgen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Der Begriff „können“ impliziert, dass eine Anlage nicht erst dann unzulässig ist, wenn nachgewiesenermaßen schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, sondern bereits dann, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen besteht.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen bzw. erhebliche Nachteile oder sonstige Gefahren auftreten können. Insbesondere mit Blick auf die vorliegend zu betrachtenden Immissionen, Geruch, Ammoniak, Staub und Bioaerosole darf demnach kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die vorgenannten Immissionen insbesondere nicht zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit führen können.

Ein Hauptgrund für die wachsende Bedrohung durch multiresistente Keime ist die von den großen

Agrarkonzernen betriebene Ausdehnung der Massentierhaltung in Ställen. Der Schwerpunkt der Brutstätten hat sich deshalb von den Kliniken hin zu Massentierbetrieben verlagert.

Oftmals wird Antibiotika prophylaktisch eingesetzt. Der Grund liegt in dem wegen der Populationsdichte und der hygienischen Verhältnisse extrem hohen Infektionsdruck in den Mastställen. Darüber wird auch regelmäßig in der Presse berichtet (Die Zeit: Dauern Stoff vom Arzt: Ohne Antibiotika würden viele Nutztiere bis zur Schlachtung gar nicht überleben – ein gutes Geschäft für Tiermediziner. von Christian Fuchs, November 2014). Antibiotikagaben dienen auch der Beschleunigung des Wachstums und der Vorbeugung. Im Jahr 2014 wurden in der Tiermedizin in Deutschland mehr als 1450 Tonnen Antibiotika eingesetzt (Quelle: BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) im Vergleich dazu in der Humanmedizin jährlich jeweils zwischen 700 und 800 Tonnen (Quelle: GERMAP-Bericht für 2012). Zudem stieg der Einsatz von Reserveantibiotika in der Tierhaltung bei einzelnen Wirkstoffklassen um bis zu 50 Prozent. Die Landwirte stehen unter großem Kostendruck und sind in Abhängigkeiten von der Futtermittelindustrie und den Großschlachthöfen verfangen. Die Antibiotikagabe kompensiert mangelhafte Hygienestandards und den enormen Infektionsdruck durch die Haltung von tausenden von Tieren auf engstem Raum. Ihr ungezielter Einsatz in subtherapeutischer Dosierung, die wiederholte und aus Kostengründen verkürzte Anwendung werden ungenügend kontrolliert und geahndet.

Durch den exzessiven Gebrauch von Antibiotika in den letzten Jahrzehnten haben sich resistente Keime gebildet, die zunehmend auch den Menschen bedrohen. Besonders bedrohlich ist die MRSA Problematik (multiresistente Staphylokokken). In Kliniken und Pflegeeinrichtungen sind diese Erreger (*Staphylococcus aureus*) schon länger gefürchtet. Ein neuer in den Ställen entstandener MRSA Stamm ist ST398. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass MRSA der klonalen Linie CC398 von Tieren auf den Menschen übertragbar sind. In den Gegenden mit einer hohen Dichte von Massentierställen im Nordwesten Deutschlands lässt sich nachweisen, dass eine zunehmende Anzahl von MRSA-Keimen aus der Nutztierhaltung stammt. Diese Keime (life-stock-associated oder LA-MRSA) machen in einer neueren Untersuchung der Uniklinik Münster 30% der MRSA aus (Frank Kipp, Univ.klinik Münster in arte 9.1.2014) In einer deutschen Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TH) und der FU Berlin konnten die Forscher in 85 Prozent der Schweinemastanlagen und in 79 Prozent der Geflügelmastbetriebe LA-MRSA-Keime in der Stallluft nachweisen. Auch Veterinäre (12–45%) und Familienangehörige von Schweinehaltern, die selbst keinen regelmäßigen direkten Tierkontakthatten (4%), waren häufig besiedelt (9). Das Robert-Koch-Institut hat wiederum festgestellt, dass in nahezu 100 % der Fälle nahe industriellen Tiermastbetrieben - wie dieser geplanten - MRSA Keime zu finden sind.

In Regionen mit einer hohen Haltungsdichte für landwirtschaftliche Nutztiere (in Deutschland zum Beispiel Niedersachsen, Westfalen) werden CC398-Isolate häufig in Einrichtungen des Gesundheitswesens importiert.

Der Einsatz von Antibiotika bei Milchkühen wird aus Sicht der Umweltorganisation Germanwatch unzureichend überwacht. Bislang müssten nur Fleischerzeuger dokumentieren, wie häufig sie Antibiotika einsetzen, sagte die Germanwatch-Agrarexpertin Reinhild Benning am Montag.

Nach ihren Recherchen erhalten Kühe pro Jahr 1,5 bis 3,3 Mal Antibiotika.

Zahlen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zeigen, dass rund 80 Prozent der Milchkühe in Deutschland Antibiotika vor der Geburt des jeweils nächsten Kalbes erhalten. Jede zehnte Behandlung erfolgt sogar mit Reserveantibiotika.

Reserveantibiotika kommen in der medizinischen Behandlung von Menschen besonders dann zum Einsatz, wenn andere Antibiotika - wegen bereits entwickelter Resistenzen - nicht mehr wirken. Ein steigender Einsatz von Reserveantibiotika im Kuhstall erhöht die Gefahr, dass sich bei Kühen gegen diese "letzten Mittel" resistente Keime entwickeln, die dann auch auf Menschen übertragen werden können.

"Kühe erhalten in Deutschland nach unserer Recherche 1,5 bis 3,3 Mal pro Jahr Antibiotika. Das sind besorgniserregende Werte, die wachrütteln sollten", sagt Reinhild Benning, Agrarexpertin von Germanwatch.

"Mit jedem Einsatz von Antibiotika wird die Entwicklung von resistenten Keimen begünstigt. Der Gebrauch der für den Schutz des Menschen wichtigen Reserveantibiotika ist besonders kritisch zu sehen." Die Weltgesundheitsorganisation WHO stuft bestimmte Reserveantibiotika, die auch in der Milchviehhaltung Anwendung finden, als "besonders wichtig" für den Menschen ein. .

(<https://germanwatch.org/de/download/13987.pdf>)

Erst vor kurzem war bekannt geworden, dass auch hierzulande eine neuartige Resistenz gegen das wichtige

Notfall-Antibiotikum Colistin nachgewiesen wurde.

Der Nutztierexperte der Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin (GGTM), Tierarzt Dr. Andreas Striezel, kritisiert: "Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat seit Monaten versäumt, wirkungsvolle Maßnahmen gegen den zu hohen und zum Teil steigenden Einsatz von Reserveantibiotika zu ergreifen."

In deutschen Krankenhäusern wird die Zahl der MRSA-Fälle (Besiedlungen und Infektionen) auf 132 000 geschätzt (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 108, Heft 45, 11. November 2011). Eine neue Studie der Universität Utrecht weist nach, dass gegen Antibiotikaresistente Bakterienstämme, so genannte MRSA

Krankenhauskeime, in der Umgebung von Großmastanlagen in der Außenluft auftreten. Darüber berichtete auch die ZDF- Dokumentationsreihe "planet e." am Sonntag, 16. Oktober 2011, 13.25 Uhr. Das Team von Professor Dick Heederick (Universität Utrecht) hat Luftproben im Umkreis von 1000 Metern der Großmastanlagen genommen. Im Feinstaub, der aus der Abluft der Ställe stammt, fanden die Wissenschaftler die gefährlichen Keime. Bisher galt nur die direkte Übertragung, also durch Kontakt Mensch/Mensch oder Tier/Mensch, als Übertragungsweg. Der Nachweis der Übertragung durch die Luft zeigt, dass das bakterielle Gefährdungspotenzial aus der Massentierhaltung wesentlich höher ist als bisher angenommen. Diese Einschätzung verstärkt ein zweiter Befund der Wissenschaftler. In den Proben fanden sich auch Spuren von ESBL-Enzymen (ESBL: extended spectrum beta Lactamasen). Diese Enzyme besitzen die Fähigkeit, Penicilline, das ist die größte Antibiotika-Gruppe, zu zerstören und damit wirkungslos zu machen. Die Enzyme können diese zerstörerische Fähigkeit sehr schnell an verschiedene Bakterien weitergeben. Das macht sie nach Ansicht von Professor Heederick zu einer neuen, unberechenbaren Gefahr. Denn wenn sie sich im menschlichen Darm zum Beispiel mit Krankheitserregern verbinden und die Resistenzinformation übertragen, können sie Infektionen beim Menschen auslösen, die kaum noch mit Antibiotika zu behandeln sind. Aus einem harmlosen Infekt kann so eine tödliche Bedrohung entstehen. Professor Wolfgang Witte vom Robert-Koch-Institut Wernigerode sieht dringenden Handlungsbedarf: "Hier muss man wirklich darauf achten, dass nicht unnötig noch Antibiotikaresistenzgene aus unserer Umwelt und aus Nahrungsmitteln auf die Infektionserreger beim Menschen übertragen werden. Es trifft sich alles im Verdauungstrakt des Menschen, und dort sind Resistenzgenübertragungen nachgewiesenermaßen möglich. Wenn dann der Selektionsdruck dazu kommt, also die Tatsache, dass resistente Bakterienstämme immer besser überleben, dann können wir ein Problem bekommen, das in den nächsten Jahren nur schwer in den Griff zu bekommen ist." Dazu erschien aktuell 2014 auch ein Review in der wissenschaftlichen Zeitschrift Trends in Microbiology mit dem Titel „Fate and effects of veterinary antibiotics in soil“ (Jechalke Sven et al.). Den niederländischen Forschern zufolge sollen Anwohner intensiver Geflügel- und Schweine- Tierhaltungsanlagen erhöhten Konzentrationen von Feinstaub, spezifischen Mikroorganismen und Endotoxinen ausgesetzt sein und insofern ein erhöhtes Risiko von Atemwegserkrankungen tragen. Im Rahmen der anhaltenden Diskussion in Holland über den Stopp von Mega-Ställen („megastallen- nee!“) hatten staatliche Stellen und Institute der Universität Utrecht im Auftrag des Gesundheits- und des Agrarministeriums seit 2009 mögliche Effekte der Intensiv-Tierhaltung auf die Gesundheit von Anwohnern untersucht. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) sieht sich durch die neuen holländischen Erkenntnisse in ihrer Forderung nach einem Genehmigungsstopp für agrarindustrielle Großställe wie dem geplanten auch in Deutschland bestätigt. Angesichts neuer und zunehmend resistenter Keime in der Massentierhaltung dürfe man die Emissionen aus agrarindustriellen Großställen nicht länger auf die leichte Schulter nehmen. Bei ihrer Literatur-Recherche haben die Wissenschaftler deutliche Hinweise gefunden auf eine höhere Belastung der Luft in der Nähe von Geflügel- und Schweineställen durch Feinstaub, Endotoxine, Mikroorganismen, Coli-Keime und multiresistente MRSA-Bakterien.

Eine deutsche Studie habe bei Anwohnern von Intensiv-Tierhaltungen zudem eine verringerte Lungenfunktion gefunden. Zusätzlich werteten die Forscher die Unterlagen von Hausärzten in niederländischen Intensiv-Tierhaltungsregionen (Nordbrabant und Limburg) und Befragungsergebnisse von dortigen Patienten aus und verglichen die Ergebnisse mit Kontrollgruppen außerhalb dieser Regionen. Außerdem wurde die Luft in 500 bis 1.000 Metern Entfernung rund um die Ställe beprobt. Im Ergebnis wurden deutlich höhere Konzentrationen von Feinstaub in der Nähe von Intensivtierhaltungen von Geflügel, Schweinen und auch Ziegen festgestellt, ebenso erhöhte Werte von Endotoxinen und von viehspezifischen MRSA-Bakterien in einem Radius von 1.000 Metern. Vor allem in der Nähe von Geflügelställen könnten diese Endotoxine laut Studie zu Beeinträchtigungen der Atmungsorgane führen. Zwar fiel die generelle



Zahl von Erkrankungen in Intensivtierhaltungs- gegenüber Vergleichsregionen kaum unterschiedlich aus. Allerdings beobachteten die Hausärzte in den viehdichten Regionen und rund um die Ställe häufiger Fälle von Lungenentzündung, Q-Fieber und Neurodermitis bei Kindern – dagegen weniger oft Stirnhöhlenentzündungen oder Bronchitis. In direkter Nähe von Ställen fand man übrigens auch eine geringere Zahl von Asthma-Erkrankungen, was die Hygiene-Hypothese und neueste Erkenntnisse über die Ursachen von Asthma zu bestätigen scheint. Betrachtete man jedoch gezielt solche Anwohner, die bereits an chronischen Lungenkrankheiten (wie Asthma bzw. COPD) litten, dann erkrankten diese in viehdichten Regionen häufiger an Infektionen als vergleichbare chronisch Kranke außerhalb dieser Regionen. Im Umkreis von Tierhaltungsanlagen sei demnach das Risiko von gesundheitlichen Komplikationen für Patienten mit Asthma oder COPD möglicherweise erhöht. Konkrete Angaben über gesundheits-unschädliche Mindestabstände oder unbedenkliche Maximalkonzentrationen seien nach Einschätzung der niederländischen Experten bisher allerdings nicht möglich, dazu wären weitere Untersuchungen erforderlich.

Deshalb fordern die Wissenschaftler in ihren Empfehlungen u.a.:

- zielgerichtete Studien über die Konzentrationen von Endotoxinen und Mikroorganismen in der Nähe von Geflügel- und Schweinebetrieben,
- die Erstellung von Beurteilungskriterien über den Zusammenhang zwischen dem Vorkommen dieser Keime und deren Gesundheitseffekte,
- nähere Untersuchungen über die Komplikationen von Menschen, die bereits an Asthma und COPD erkrankt sind,
- genauere Untersuchungen über Lungenentzündungen in der Nähe von Ziegen- und Geflügel-Intensivbetrieben sowie
- die Schaffung eines Registrier- und Auswertungsnetzes für Symptome und Erkrankungen von Menschen und Tieren.

Ich befürchte dadurch die Zunahme von Atemwegserkrankungen und zunehmender Antibiotika-Resistenz. Eines der wichtigsten Medikamente zur Behandlung von bakteriellen Infektionen beim Menschen, nämlich Antibiotika, wird in der Massentierhaltung so häufig eingesetzt, dass ich es über die Nahrung wieder aufnehme und es bei mir im Krankheitsfalle nicht mehr richtig wirken könnte. Die Gesundheit von Menschen wird in besonderer Weise gefährdet.

Die eingesetzten Antibiotika finden sich auch später im Fleisch. Konsumenten nehmen sie in geringen Dosierungen zu sich. Diese geringe Dosierung macht es Bakterien und Keimen leicht, dagegen resistent zu werden. So lässt die Wirksamkeit dieser Medikamente beim Menschen nach. In Proben, die im Rahmen einer Studie der tierärztlichen Hochschule Hannover untersucht wurden, fanden Experten in verschiedenen Teilen von Hähnchen bei knapp 89 % bzw. 73% antibiotikaresistente Keime. Andere Stichproben zeigen, dass diese Keime mittlerweile sogar im Supermarkt bzw. im Fleischerfachgeschäft angekommen sind. Im Januar 2013 waren 8 von 20 Mettwurstproben positiv auf ESBL Keime getestet worden. Im Januar 2012 ergab ein Test, dass die Hälfte von untersuchten Hähnchenproben antibiotikaresistente Keime enthielten. Mittlerweile werden antibiotikaresistente Keime auf allen Produktionsstufen gefunden. Vom lebenden Tier, über den Schlachtkörper bis zu den Produkten, die die Verbraucher verpackt im Supermarkt vorfinden. Die Bundestierärztekammer und die EU sehen eine weltweite Zunahme von resistenten Keimen. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts sterben jährlich mehr als 15.000 Menschen in Deutschland wegen multiresistenter Keime. Eine Langzeit-Untersuchung des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) hat in Fleisch- und Lebensmittelproben Keime nachweisen können, die zu 48 % resistent gegen mindestens einen und zu 35 % sogar resistent gegen mindestens zwei Wirkstoffe waren.

Jedes Jahr sterben laut Gesundheitsministerium 7.500 bis 15.000 Menschen an Infektionen, die durch multiresistente Keime hervorgerufen wurden. Das Europäische Parlament beziffert die Zahl der Toten

durch Infektionen, die durch resistente Keime verursacht wurden, in der EU auf 25.000 pro Jahr. Fast alle Experten sind sich sicher, dass die wahre Zahl der Infektionen deutlich höher liegt als die vom Gesundheitsministerium veröffentlichte. So spricht Professor Walter Popp, Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, von "mindestens einer Million Infektionen und mehr als 30.000 bis 40.000 Todesfällen". Aus Gründen der Fürsorgepflicht, die die Region hat, die Menschen in ihrem Bereich vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, ist der Antrag abzulehnen. Hilfsweise beantrage ich, dem Antragsteller aufzugeben, durch Gutachten (incl einer neuen Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können) eindeutig zu belegen, dass von dem Betrieb der Mastställe keine Gefahren durch antibiotikaresistente Keime für Menschen ausgehen. Dies sollte eine fachgutachterliche Darstellung zu den Auswirkungen der geplanten Fabrik auf die Gesundheit von Säuglingen, Kindern, die ältere Bevölkerung, Touristen, Mitarbeiter\_innen der Fabrik, dauerhaft exponierte Anwohner\_innen sowie von Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen (Asthma, Bronchialerkrankungen, Allergien), die auch die Transportwege und Ausbringungsflächen für Tierexkremate einschließt. Das vorliegende Gutachten erfüllt dies nicht ansatzweise.

Bis zum Vorliegen dieses Gutachtens ist das Genehmigungsverfahren auszusetzen.

MRSA, ESBL u.a. Keime können von Mitarbeitern, über die Abluft, von Tiertransporten, über den Fleischverzehr, das Trinkwasser, Gülle/Gärreste und folglich über sämtliche landwirtschaftliche Produkte übertragen werden. Die Bevölkerung kann sich folglich nicht davor durch präventive Maßnahmen schützen. Somit kann uns nur das Landratsamt aus Gründen der Fürsorgepflicht schützen, indem es die Genehmigung nicht erteilt.

### 13.

Wenn nicht durch die Unterlegenheit im Konkurrenzkampf wird spätestens durch die Aggressivität des Ammoniaks an der Baukonstruktion von innen her ein vorzeitiger Vergang einsetzen, der z.B. als FeNo<sub>2</sub> "Rost" an eisenhaltigen Trägerstrukturen zu Versprödung und sinkender Stabilität führt. Es muss also nach relativ kurzer Funktionszeit insbesondere bei starken Stürmen oder hoher Schneefalllast mit Einsturzgefahr und zusätzlicher Kontamination der Umgebung gerechnet werden. Dies wäre aber nicht hinzunehmen und muss ausgeschlossen werden. Entsprechende bautechnische Nachweise werden deshalb verlangt.

### 14.

Nach § 13 Abs. 2 GrwV sind „Maßnahmen aufzunehmen, die den Eintrag von Schadstoffen und Schadstoffgruppen der Anlage 8 in das Grundwasser begrenzen.“ Anlage 8 enthält mehrere Schadstoffe, die von einer solchen Anlage typischerweise emittiert werden, u.a. Phosphate, Nitrat und Ammonium. Eine Genehmigung würde ganz klar gegen diese Verordnung verstoßen. Darum ist die Fabrik abzulehnen.

### 15.

Eine Evakuierung der Tiere in einem Brandfall muss innerhalb von wenigen Minuten gewährleistet sein. Dies ist von vornherein ausgeschlossen. Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren.

Die brandschutzrechtliche Anforderung aus § 20 Abs. 1 NBauO war jüngst Gegenstand von einigen Erörterungsterminen im Emsland. Aufgrund der erheblichen brandschutzrechtlichen Bedenken hat der Landkreis Emsland ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Vereinbarkeit von Massentierhaltungsanlagen mit den brandschutzrechtlichen Vorschriften bzw. etwaige Maßgaben klären bzw. formulieren soll. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und etliche Tiere in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.

- vgl. Zusammenstellung unter

<http://www.buerger-massen.de/wpcontent/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf>

Es sollte klar sein, dass ein Stall mit dichtgedrängten, gestressten, häufig körperlich geschädigten und bewegungseingeschränkten Kühen die denkbar schlechtesten Voraussetzungen für eine Rettung im Brandfall bietet.

Es liegt daher eindeutig ein Konflikt mit der Bauordnung vor.

Der aktuelle Stand der Technik erlaubt es neuartige Ställe zu bauen aus denen Tiere gerettet werden können. Diese Möglichkeit wurde bei der Bauplanung nicht berücksichtigt.

Laut Brandschutzbestimmungen sind in allen Gebäuden Fluchtwege vorgeschrieben. Für Menschen. Tiere werden nicht als Lebewesen, sondern bloß als Eigentum gewertet. Ein totes Tier ist eine Gewinneinbuße, weiter nichts. Auch Tiere sind Lebewesen und spüren qualvolle Schmerzen, wenn sie verbrennen. Tiere sind kein Kollateralschaden. Auch für sie muss es Brandschutzeinrichtungen geben, die ihr Leben retten können. Es ist notwendig, dass es Fluchtwege gibt, die sich gegebenenfalls automatisch öffnen, so dass die Tiere fliehen können. Lüftungsanlagen müssen dafür sorgen, dass sich Flammen und Rauch nicht ausbreiten und die Tiere verletzen können. Brandschutz- und Lüftungsanlagen müssen ausfallssicher und dem technischen Stand der Zeit entsprechend gestaltet sein, ihre Funktionstüchtigkeit muss regelmäßig überprüft werden und gewährleistet sein.

Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist. Diese Möglichkeit wurde bei der Bauplanung nicht berücksichtigt.

In jedem Fall sind demnach ein gutachterliches Brandschutzkonzept sowie ausreichende Zugänge zu Löschwasser, genügend Zufahrtsmöglichkeiten rund um die Ställe, ausreichende und automatisch sich öffnende Tore, ein Pferch zur Unterbringung geretteter Tiere, besonders feuerbeständige Baumaterialien, Abtrennungen zwischen Stallteilen und direkte Melde-Verbindungen zwischen Rauchmelder und Feuerwehr einzufordern.

Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Konventionelle Ställe erfüllen diese Anforderung nicht. Die Tiere sind aus dem geplanten Ställen nicht zu retten und die Ställe dürfen daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.

Wie soll die Rettung zu Zeiten von statten gehen, zu denen gerade keine Personen vor Ort tätig sind? Ein Brand kann jederzeit ausbrechen. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Zeiten die Tiere in den Ställen verbrennen würden. Was dies für Effekte auf den Seuchen- und Immissionsschutz hätte, sollte ebenfalls vor der Genehmigung der Anlage geprüft werden.

## **16.**

Bei Massentierhaltung gibt es keine wiederkäuergerechte Fütterung. Bei der derzeit geforderten Milcheistung ist der Energiebedarf der Hochleistungskühe zu immens, um allein über natürliche Nahrung wie Gras, Heu und Stroh gedeckt werden zu können. Daher erhalten diese Kühe zusätzlich zu dem (für einen intakten Verdauungsapparat der Wiederkäuer notwendigen) Raufutter noch aufbereitetes Kraftfutter, das für die Ernährung der Tiere unnatürlich ist und durch welches sich die tägliche Dauer der Nahrungsaufnahme erheblich reduziert – auf etwa 3 Stunden (natürlich sind c. a. 10 Stunden). Bei zu hohem Kraftfutteranteil entstehen Verhaltensstörungen wie das ständige Beleckern von Teilen der Stalleinrichtung, gegenseitiges Besaugen und das Zungenschlagen (wiederholtes Rollen der Zunge), die als Ersatzhandlung für das natürliche Nahrungsaufnahmeverhalten ausgeführt werden.

Da Kühe normalerweise als Wiederkäuer Gras und Heu nutzen, sind sie keine Nahrungskonkurrenz zum Menschen. Dies gilt nicht mehr beim Einsatz von importiertem Kraftfutter.

## **17.**

Durch die hohen Nitratreinträge (Stickstoff/Ammoniak) kann der Wald seine Regulationsfunktionen nicht mehr erfüllen. Versauerung des Boden, Auswaschung von Nitrat ins Grundwasser sind die Folgen. Es wird zudem befürchtet, dass es durch den beträchtlichen Wasserbedarf der Anlage zu Engpässen kommen könnte. Die Fleischindustrie verbraucht enorme Mengen an Wasser. Für ein Kilo Käse werden ca. 5.000 Liter Wasser beansprucht, für einen Liter Milch 1.000 Liter Wasser (bei Vollbestellung dann 1 Mio l Wasser/Jahr und nur wenn die Anlage energetisch auf dem neustem technischen Stand ist. [http://www.virtuelles-wasser.de/milch\\_kaese.html](http://www.virtuelles-wasser.de/milch_kaese.html)), die bei der Futtergewinnung und der Schlachtung der Tiere sowie der Reinigung in der Lebensmittelindustrie anfallen. Zudem verschmutzt die industrielle Tierproduktion etwa durch Antibiotika-Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Gülle und Kunstdünger Wasser. Sie kann damit die Wasserqualität in Grundwasser und anderen Gewässern deutlich verschlechtern.

Es muss mit weiteren klimatischen Veränderungen gerechnet werden, die zusätzlich Auswirkung auf die ohnehin trockene Region befürchten lässt. Gerade in Gebieten mit sinkendem Grundwasserspiegel oder nicht ausreichendem Zugang zu Trinkwasser müssen Menschen wegen der Produktion von Fleisch mit der Landwirtschaft um Süßwasser konkurrieren. Eine weitere Verschlechterung des Grundwasserangebotes muss unbedingt ausgeschlossen werden sowohl vom Pegel als auch von der Belastung durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände.

Der hohe Wasserverbrauch aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat negative Folgen für den Wasserhaushalt. Er führt zu einer Grundwassersenkung und einer damit verbundenen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts sowie zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Das Wasser aus Tiefbrunnen wird sich erst über mehrere hundert Jahre wieder neu bilden.

Die Entnahme enormer Mengen Grundwasser pro Tag durch die Fabrik und die Einleitung entsprechend hoher Mengen an Abwasser in die Kanalisation belasten den lokalen Wasserhaushalt enorm. Die breite lokale Bevölkerung hat die negativen Auswirkungen des sinkenden Grundwasserpegels sowie der hohen Kosten der Wasserklärung durch eine Umlage der Kosten auf die Bevölkerung zu tragen.

Was ist das für eine sinnlose Verschwendung und Gefährdung von lebenswichtigen Ressourcen? Wie ist das ethisch auch nur ansatzweise zu rechtfertigen, wenn man bedenkt dass weltweit Millionen Menschen keinen Zugang zu sauberem Wasser haben, dadurch erkranken und evtl auch elendig sterben?

Es liegen schließlich auch objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass der Betrieb der Fabrik die Wasserwirtschaft i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB gefährdet. Eine Gefährdung der Wasserwirtschaft wäre insbesondere dann gegeben, wenn die Anlage entgegen der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verschlechterung der Qualität eines Oberflächenwassers führen würden. Die im unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungsbereich befindlichen Fließ- und Standgewässer sowie zahlreiche (naturnahe) Gräben werden beeinträchtigt:

1. Gefahr des Trockenfallens im Zuge des Betriebsablaufs und der daraus resultierenden Absenkung des Grundwasserspiegels,
2. Beeinträchtigung im Havariefall: Feuer, Freisetzen von Chemikalien, gefährlichen Abfällen usw.; ein in Bezug auf die Betriebserweiterung modifiziertes Brandschutzkonzept liegt den öffentlich ausgeleiteten Antragsunterlagen nicht bei.

## 18.

In der Fachliteratur und der Rechtsprechung ist mittlerweile geklärt, dass Bioaerosole aus der Tierhaltung ein Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit hervorrufen. Ferner ist geklärt, dass Bioaerosole sogar über einen Umkreis von 1km hinaus in die Umgebung verfrachtet werden bzw werden können. Wie im Leitfaden der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz mitgeteilt wird, werden bei Industrieanlagen nach derzeitigem Erkenntnisstand selbst bei Einhaltung des Irrelevanzkriteriums für Feinstaub in der Regel noch relevante Belastungen an Bioaerosolen prognostiziert. Was zu atemwegs- und allergischen Erkrankungen führen kann. Schließlich wird auch darauf hingewiesen, dass nicht nur die Staubkonzentration ein mögliches Indiz für die Höhe einer Gesundheitsgefährdung sein kann, sondern auch die Deposition. MRSA und somit auch Staphylokokken sind, laut Prof. Dr. Witte, an Staub und organische Matrices gebunden und sind besitzen eine von Natur aus hohe Resistenz gegen physikalische Einflüsse. (wie auch Prof. Dr. Hartung feststellt:

<https://www.foodnetcenter.uni-bonn.de/events/der-fachveranstaltung-keime-und-antibiotika-resistenzen-aus-der-tierhaltung-und-ihre-folgen-fur-die-menschliche-gesundheit>).

Sie sind noch in Entfernungen von 500m nachweisbar (MRSA sowie Staphylokokken), wurde auch schon im Umfeld von 1km nachgewiesen) und sind für mehrere Wochen überlebensfähig. (Pletinckx LJ, Verheghe M, Dewulf J, Crombe F, De Bleecker Y, Rasschaert G, Goddeeris BM, De Man I. 2011. Screening of poultry-pig farms for methicillin-resistant Staphylococcus aureus: sampling Methodology and within herd prevalence in broiler flocks and pigs. Infect. Genet. Evol. 11:2133-2137) Ein Keimgutachten halte ich für dringend erforderlich und beantrage ich hiermit.

## 19.

Eine erhebliche Gesundheitsgefährdung geht von den Transporten der Tiere, speziell der Transport zum Schlachthof, aus. Ich befürchte die Zunahme von Atemwegserkrankungen, nicht nur durch den Betrieb vor Ort, sondern auch durch Kot-, Tier- und Kadavertransporte durch die Gegend, durch die Fahrten zu den Schlachthöfen, etc. Die Transporter verfügen über keine Rückhalte- oder Filterungseinrichtung gegen Keime.

Ein Transport bzw. Fahrten entsprechender LKWs durch Dörfer und Ortschaften verbietet sich daher. Der Schutz der Bevölkerung vor Keimen und speziell resistenten Keimen muss Vorrang haben. Ich halte es für zwingend notwendig alle Anlieger bzw. auch Unternehmen an der Fahrstrecke durch entsprechende Anschreiben auf die möglichen gesundheitlichen Gefahren, die von den Transporten ausgehen, hinzuweisen. Genauso verhält es sich mit den gesundheitlichen Risiken durch den Transport von großen Mengen von gentechnisch verändertem Futtermittel durch den Ort hindurch. Die Genehmigungsbehörde ist zur Vorsorge gegenüber ihrer Bürgerinnen und Bürger verpflichtet.

## 20.

Zwingender und notwendiger Bestandteil eines genehmigungsfähigen BImSch-Antrages ist die Begründung der Notwendigkeit des beantragten Vorhabens.

Es ist also ein vernünftiger Grund vorzubringen, weshalb die beantragte Fabrik notwendig sein soll. Ohne eine solche ist eine Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben.

Die Versorgung der Bevölkerung mit „gesunden“ Lebensmitteln, welche so zahlreich nachgefragt werden dass sie ohne kräftige Subventionen völlig unrentabel sind, ist natürlich kein Grund.

## 21.

Aufgrund des Schutzes von Brutvögeln verlange ich, dass im Falle einer Genehmigung die Bauarbeiten, auch die Baufeldfreimachung, nur zwischen Mitte Juli und Ende Februar erfolgen dürfen.

## 22.

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet 3, WSG Wasserschutzgebiet Spitzbreite und Andelsbachtal sind bereits Problemgebiet und Sanierungsgebiet und die Nitratwerte im Grundwasser der ganzen Region steigen an. Sie sind jetzt schon nahe dem Grenzwert von 50 mg/Liter.

Selbst diese Schutzzone, soll den Schutz des Grundwassers vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Da selbst Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen jedoch nicht auszuschließen und sogar wahrscheinlich sind und Wasser ein hohes Gut ist, kann das Vorhaben schon aufgrund dieser niedrigsten Schutzzone nicht genehmigt werden.

Es ist jedenfalls schwer zu vermitteln und unverhältnismäßig dass die Werte, die eh schon nahe am roten Bereich sind, durch eine solche Fabrik halt einfach nochmal gesteigert werden. Die Allgemeinheit wird dann schon dafür aufkommen...

## 23.

Die Geruchs- und Feinstaubbelastungen führen zur Minderung der Wohn- und Lebensqualität sowie zu Wertverlusten der Häuser und Akzeptanzverlusten des Ortes. Der Wert der umliegenden Flächen wird sinken und die Gegend wird an Attraktion verlieren. Da niemand in der Nähe solcher Ställe wohnen will und die Immobilien nicht ohne starke finanzielle Verluste zu verkaufen sind, müssten Abschläge bis zu 30% ersatzlos hingenommen werden.

Bei überwiegend privatem Wohneigentum wäre das für die hiesige Bevölkerung eine unakzeptable Zumutung, ihr Recht auf Wahrung des Besitzes wird geschädigt.

Das bedeutet Wertverluste und die Vernichtung von Vermögenswerten Bürger im Landkreis. Menschen, die ihr Leben lang Hypotheken bezahlt haben, können ihr Haus nicht mehr verkaufen und sitzen buchstäblich in der Falle. Das Recht auf Wahrung des Besitzes wird geschädigt, insbesondere wenn die Gesundheitsgefahren in der Bevölkerung bekannt werden.

Nicht zuletzt bedeutet die Entwertung von Grundeigentum auch niedrigere Steuereinnahmen aus Grund- und Grunderwerbssteuern. Ist dem Landkreis eine solche Beeinträchtigung seiner BürgerInnen und das Risiko sinkender Einnahmen gegenüber einem einzelnen Landwirt wert? Entsprechende Negativeffekte in Folge des Baus der Mastanlage im Umkreis sind selbstverständlich im Antrag nicht auf- und ausgeführt

**24.**

Die AnwohnerInnen werden durch den Bau der Anlage in ihrem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) verletzt. Von der Anlage werden Unmengen an luftgetragenen Keimen, Viren und Pilzen über die Entlüftungsventilatoren großflächig in der gesamten Region verteilt. Die AnwohnerInnen werden entscheidend durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet. Ich bitte darum, eine neue Untersuchung mit einem vergrößerten räumlichen Untersuchungsrahmen erstellen zu lassen, um die Gesundheitsrisiken realistischer einschätzen zu können.

Genauso wird das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) verletzt, da die Lebens- und Freizeitqualität durch die erhöhte Geruchsbelästigung sinken wird. Die gesamte Freizeitaktivität und -qualität ist durch Gestank, Luftbelastung und Transportlärm eingeschränkt.

**25.**

Seit Jahren ist der deutsche Milchmarkt übersättigt und der Milchpreis sinkt. Die Milchpreise sind im Keller und nur dank kräftiger Subventionen, die wir Steuerzahler\_innen tragen dürfen, hält er sich noch einigermaßen. Wirtschaftlichkeit ist nur noch durch immer grössere Anlagen erreichbar oder höhere Preise, was ökologisch verwerflich und preislich in diesem Wirtschaftssystem nicht durchsetzbar ist.

Bei solch einem 1000er Milchkuhstall bleiben so z.B. im Verdrängungswettbewerb um die billigste Milch um die 25-30 Familienbetriebe in der Region auf der Strecke.

Wo besteht da der Sinn noch mehr von einem Produkt in den Markt zu pumpen, was offensichtlich keiner braucht und Mensch, Tier und Umwelt enorm schadet?

**26.**

Ich befürchte eine weitere Verschlechterung des Grundwassers durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände. Auch die Belastung des Grundwassers durch Abwasser, Exkremate und stickstoffreiche Reste aus der Biogasanlage nimmt zu. Grund- und Oberflächenwasser sind sehr empfindlich in Bezug auf das Eindringen von Schad/Nährstoffen und die Versickerung wassergefährdender Stoffe. Die Grundwasservorkommen sind von regionaler Bedeutung. Die Nitratgrenzwerte werden in Deutschland bereits um ein Mehrfaches überschritten. Bundesweit stammten 61 Prozent der Stickstoffeinträge in Gewässern aus der Landwirtschaft, hat das Umweltbundesamt ermittelt. Die in großer Menge entstehenden Gärreste enthalten zudem viel Stickstoff, was zu einer Anreicherung von Nitrat im Grundwasser, zu einer Eutrophierung von Oberflächengewässern und zu einem Rückgang der Artenvielfalt führt. Seit 2007 haben Umweltbundesamt, Österreichische Arzneimittelagentur (AGES) und Universität für Bodenkultur in Labor- und Freilandversuchen die Antibiotika-Belastung der Gülle und der ebenfalls zur Düngung verwendeten Gärreste in Biogasanlagen untersucht. Studie wurde in 2010 veröffentlicht. Nun liegt das Ergebnis vor: Mit bis zu 770 mg Arzneisubstanzen pro Kilo waren die untersuchten Proben belastet. Die Substanzen können sich auch im Boden anreichern. Dann gelangen sie ins Grundwasser und auf diesem Weg in unser Trinkwasser. Grundwasser hat ein sehr langes Gedächtnis. Zu befürchten ist eine nachhaltige Schädigung des empfindlichen Ökosystems wie z. B.: Übersäuerung der Böden, nitratbelastetes Grundwasser, Verschlechterung der Wasserqualität in den Seen, Absterben der Bäume in der Nähe der Anlage somit eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität in dieser Region für Mensch und Tier. Die höchsten Stickstoffeinträge in Gewässern kommen aus der Landwirtschaft. Dies führt zur Eutrophierung und zum Rückgang der Artenvielfalt.

Zwischen 2008 und 2014 hat sich laut dem Nitratbericht der Bundesregierung 2016

([http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Binnengewasser/nitratbericht\\_2016\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2016_bf.pdf)) die Qualität des Grundwassers nur minimal verbessert, wenn überhaupt. "Wir haben viel zu hohe Düngereinträge aus der Landwirtschaft in die Gewässer. Während wir aus den kommunalen Gewässern oder auch aus der Industrie beispielsweise große Fortschritte erzielt haben, haben wir aus der Landwirtschaft eben immer noch diese hohen Einträge." so Jochen Flasbarth, Staatssekretär im Bundesumweltministerium.

In 28 Prozent der Messstellen fand sich zu viel Nitrat im Wasser, also mehr als die erlaubten 50 Milligramm pro Liter. Überhöhte Nitratwerte finden besonders dort, wo intensiv Tiere gehalten werden. Letztlich muss der Steuerzahler als Wasserkunde dafür zahlen, dass hier eine völlig verfehlt agrarische Entwicklung

gelaufen ist.

Eben aufgrund dieser hohen Tierdichten wird Deutschland die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht erreichen können und ist nun einem EU-Strafverfahren ausgesetzt. Ein zentrales Teilziel der WRRL besteht in der Minderung der diffusen Nährstoffeinträge in die Gewässer. Diese verpflichtet Deutschland, bis 2015 einen „guten chemischen Zustand“ seiner Binnen- und Küstengewässer sowie des Grundwassers zu gewährleisten. Dies bedeutet u. a., dass der Nitrat-Gehalt in allen Grundwasserkörpern auf unter 50 mg/l sinken muss. Laut aktuellem Bericht zur Umsetzung der WRRL ist dies bei 36 Prozent der Grundwasserkörper allerdings nicht der Fall und der Hauptgrund hierfür sind zu hohe Nitratkonzentrationen, verursacht durch die Landwirtschaft. Die EU hat Deutschland somit wegen der steigenden Nitratbelastung des Grundwassers und jahrelanger Untätigkeit bei dessen Schutz verklagt. Auf rund 40 Seiten Anklageschrift - belegt mit 1500 Seiten Dokumenten-Anhang - rechnet die EU-Kommission mit der Umwelt- und Agrarpolitik der Bundesrepublik ab. Seit Jahren steigt in vielen Regionen Deutschlands die Belastung des Grundwassers mit Nitrat. Hauptursache ist die Landwirtschaft, die Überdüngung mit Gülle und Mist. Das ist ein klarer Verstoß gegen die seit 1991 geltende EU-Nitratrichtlinie.

Die Klageschrift zeichnet akribisch nach, wie Deutschland seit Jahren das Problem ignoriert und die EU-Kommission hingehalten hat. Zum Beispiel werde zugelassen, dass wesentlich mehr Dünger auf die Äcker gebracht werde, als die Pflanzen überhaupt aufnehmen könnten, so ein zentraler Vorwurf der Kommission. Auch die gesetzlichen Düngepausen von maximal drei Monaten seien viel zu kurz, heißt es in der Klageschrift. Stand der Wissenschaft seien fünf bis sieben Monate.

Wie ernst es die EU-Kommission mit dieser Klage meint, ist übrigens nicht nur am Inhalt, sondern auch an dem Ton der Klageschrift deutlich zu erkennen. Vom Vorwurf, wissenschaftliche Erkenntnisse zu ignorieren bis hin zum "bloßen Spiel mit Begrifflichkeiten" reichen die am Rande der juristischen Argumente ausgeführten Attacken gegen Berlin.

(<https://www.tagesschau.de/inland/klage-gegen-deutschland-wegen-nitrat-verseuchung-101.html>) Die drohenden Strafzahlungen des Vertragsverletzungsverfahrens werden genauso den Steuerzahler\_innen aufgebürdet als auch die Kosten der Trinkwasserreinigung (Denitrierungsanlagen werden nötig, die natürlich die Allgemeinheit bezahlen darf) und können diesen teuer zu stehen kommen.

Das kann es nicht sein.

Heute steigt das gesundheitsschädliche Nitrat vielerorts wieder an im oberflächennahen Grundwasser. Zum Beispiel im Wasserwerk Großenkneten, mitten in Niedersachsen: Die 16 Messstellen registrierten vergangenes Jahr im Schnitt 93 Milligramm Nitrat pro Liter. Das ist fast doppelt so hoch wie der Grenzwert, der bei 50 liegt. Die alarmierenden Werte stammen unter anderem aus der Region um Oldenburg, wo sich die größten Tiermastbetriebe der Republik ballen: gigantische Ställe mit Tausenden Hühnern oder Schweinen. Jährlich fallen Millionen Tonnen Gülle und Kot an. Diese "Nährstoffe", wie die Bauern sie nennen, so stinkend wie stickstoffreich, landen auf den Feldern. Eine kleine Menge wäre kein Problem, doch die Bauern kippen weit mehr auf die Äcker, als die Pflanzen aufnehmen können. Der überschüssige Stickstoff wird in Nitrat umgewandelt und sickert ins Grundwasser, nach fünf bis 30 Jahren in die Schichten, aus denen Trinkwasser gepumpt wird. Die Folgen lassen sich bundesweit besichtigen. 27 Prozent der Grundwasserreservoirs sind laut der jüngsten Erhebung im Jahr 2010 in schlechtem Zustand, weil sie den Nitrat-Grenzwert überschreiten. Als Faustregel lässt sich ableiten: Dort, wo die Viehhaltung besonders geballt ist, wo besonders intensiv Gemüse angebaut wird oder wo viele Biogasanlagen stehen, geht es dem Grundwasser schlecht. (*Süddeutsche Zeitung 12. April 2014, Belastetes Trinkwasser in Deutschland Es stinkt zum Himmel*)

Aus diesen Gründen ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.

## 27.

Maßstab für die Prüfung der Tiergerechtigkeit des vorgesehenen Haltungssystems ist § 2 TierSchG. In § 2 TierSchG heißt es wie folgt:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen

oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Danach ist eine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des Tierschutzrechtes nur dann gewährleistet, wenn es den Tieren möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse einschränkungslos auszuüben.

- vgl. dazu grundlegend BVerwG, Urteil vom 6.7.1999 (BvF 3/90)

Weiterhin muss eine artgemäße Bewegung der Tiere ermöglicht werden, ohne dass den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese allgemeinen Regelungen konkretisiert die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Dabei darf sie dem Tierschutzgesetz nicht widersprechen. Genau dies geschieht aber: Es kommt zu einer massiven Einschränkung und zum Teil zu einer Unterdrückung der Verhaltensbedürfnisse. Eine solche Haltungsform lässt sich in keiner Weise mit den Vorgaben des Tierschutzgesetzes in Einklang bringen.

Damit verstößt die Verordnung gegen das Tierschutzgesetz.

In der Gesetzesbegründung zu § 2 Nr. 1 TierSchG heißt es wie folgt:

„Es soll daher in Abs. 1 Nr. 1 klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Tier ermöglicht werden muss, seinen Bedarf herrührend aus seiner Existenz als Lebewesen, angemessen zu decken. Mit dem Begriff „Bedürfnis“ werden der Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung gleichermaßen erfasst.“

- BT-Drucksache 10/3158, S. 18 § 2 TierSchG ist die Grundvorschrift für eine artgerechte Tierhaltung.

Konkretisierende Vorschriften in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung müssen sich an § 2 TierSchG messen lassen. Sofern die konkretisierenden Vorschriften in Rechtsverordnungen im Einzelfall unvollständig oder unzutreffend sind, ist die Behörde verpflichtet, eine Anordnung nach § 16 a S. 2 Nr. 1

TierSchG zu erlassen. In § 16 a S. 2 Nr. 1 TierSchG heißt es wie folgt: § 16a TierSchG(Gesetz)

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der

Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen, sofern das vorgesehene Haltungssystem mit den Grundanforderungen aus § 2 TierSchG nicht zu vereinbaren ist, ist die Anlage tierschutzrechtswidrig.

Die Behörde darf sich, wie § 16 a S. 2 Nr. 1 TierSchG zeigt, nicht darauf beschränken, lediglich die Vorgaben der Rechtsverordnung zu prüfen.

Im Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt/Maisack/Moritz, 2. Auflage, heißt es unter § 2 TierSchG in Rn. 43 wie folgt:

„In den Bereichen, die durch Rechtsverordnung geregelt sind (Haltung von Hunden, Kälbern, Schweinen und Legehennen; Tiertransporte; Tierschlachtungen) darf sich die nach § 15 zuständige Behörde folglich nicht darauf beschränken, einfach nur die jeweilige Rechtsverordnung anzuwenden. Sie muss vielmehr zusätzlich prüfen, ob die in Rede stehende Verordnung die Gebote und Verbote aus §2 zutreffend und vollständig konkretisiert hat. Ist dies nicht der Fall, muss sie § 2 über § 16 a S. 2 Nr. 1 unmittelbar anwenden, denn die Pflichten aus § 2 als der „Grundvorschrift für die Tierhaltung“ (s. Rn. 1) können durch ausführende Bestimmungen des Ordnungsgebers nicht unanwendbar gemacht werden (...). – die genannten Rechtsverordnungen lassen die Befugnis der Behörde unberührt, Maßnahmen nach § 16 a S. 2 Nr. 1 anzuordnen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlich ist (vgl. Hirt „Ethologie und Tierschutz, S. 27.28). Wenn also in einer Tierhaltung trotz Einhaltung aller Bestimmungen der einschlägigen Rechtsverordnung artgemäßer Bedürfnisse i. S. des § 2 Nr. 1 unangemessen zurückgedrängt sind oder wenn den Tieren als Folge von Bewegungseinschränkungen Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden i. S. des § 2 Nr. 2 entstehen, kann und muss die Behörde über § 16 a S. 2 Nr. 1 auch Anordnungen treffen, die im Einzelfall über die in der Rechtsverordnung festgesetzten Mindestanforderungen hinausgehen (vgl. die amtlichen Begründungen zu den einzelnen Verordnungen: BR-Drucks. 612/92 S. 10 – Kälber; BRDrucks. 159/88 S. 14 und 784/93 S. 8 – Schweine; BR-Drucks. 836/96 S. 45 – Tiertransporte; BRDrucks. 835/96 S. 26 – Schlachtung; BR-Drucks. 580/90 S. 8 – Hunde (...).“

Dies resultiert daraus, dass die Tierschutznutztierhaltungsverordnung lediglich die durch EURL enthaltenen essentiellen Mindestanforderungen konkretisiert, die deutlich hinter den Anforderungen aus § 2 TierSchG zurückbleiben.

Die Grundbedürfnisse (z.B. auf der Weide grasen, bewegung, ablecken...) bleiben hier auf der Strecke. Da durch die hohe Besatzdichte ein ungestörtes Ruheverhalten sowie eine Eigenkörperpflege und ein



Komfortverhalten in keiner Weise möglich sind, kommt es zu Erkrankungen und Schmerzen. Sämtliche Verletzungen und Krankheiten gehen mit Schmerzen einher, die nach § 2 TierSchG unzulässig sind. Weiterhin ist ein normales artgerechtes Nahrungserwerbsverhalten nicht möglich.

Ein Sozialverhalten kann in der vorgesehenen Haltungsform in keiner Weise ausgeübt werden. Auch das Sozialverhalten der Tiere ist als artspezifisches Grundbedürfnis anzusehen. Die vorgesehene Besatzdichte verstößt nicht nur gegen § 2 Tierschutzgesetz, weil es bei einer solch hohen Besatzdichte den Tieren in keiner Weise möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse auszuüben, sondern ebenfalls gegen § 19 Abs. 3 Tierschutz-NutztV.

Im Nationalen Bewertungsrahmen (KTBL 446) wird das geplante Haltungssystem wie folgt bewertet:  
Tierverhalten

(C) Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar (Tab. 1).

Tiergesundheit

(R+) Es bestehen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichen Managementaufwand beherrschen lassen (Tab. 2).

Bereits aus dieser Bewertung wird deutlich, dass es den Tieren eben nicht möglich ist, ihre artspezifischen Grundbedürfnisse (Normalverhalten) auszuüben und dass es zu Schmerzen und vermeidbaren Leiden und Schäden kommt. In den Antragsunterlagen ist die Haltungseinrichtung detailliert zu beschreiben.

Ziel des Tierschutzes ist die Schaffung einer tiergerechten Haltungsumwelt, die den Tieren ein Freisein von Schmerzen, Leiden und Schäden gewährleistet und damit erst die Voraussetzung für Wohlbefinden schafft. Die Basis für jegliche Nutztierhaltung wird in der Zucht der Nutztiere gelegt. Wird die Tierzucht einseitig auf die Leistungsparameter ausgerichtet, ohne dabei die Entwicklung anderer funktionaler Merkmale angemessen zu berücksichtigen, können unerwünschte Folgewirkungen für die Tiergesundheit entstehen.

Die bisweilen vorgebrachte Argumentation, hohe Tierleistungen könnten nur von gesunden Tieren erbracht werden und daher sei das ständig steigende Leistungsniveau Ausdruck eines sehr guten

Tiergesundheitsniveaus, stellt eine unzulässige Verkürzung der tatsächlichen Zusammenhänge dar.

Zwar existiert innerhalb gewisser Leistungsniveaus ein gleichgerichteter Zusammenhang zwischen Tiergesundheit und Tierleistungen, doch treten im Bereich von Höchstleistungen vermehrt

Merkmalsantagonismen zwischen Leistung und Gesundheit zutage und sind Ursachen für hohe Erkrankungsraten und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nutztiere. Die Ursachen hierfür sind eindeutig in der Zucht zu finden, die hier nur als Qualzucht für die betroffenen Rassen bezeichnet werden kann. Die Grenzen zur Qualzucht sind eindeutig überschritten. Ist daher eine Einstellung von Tieren der heutigen Zuchtlinien in Mastställen, wie den geplanten, mit den gesetzlichen Regelungen vereinbar?

Welche Maßnahmen werden von (amts-)tierärztlicher Seite ergriffen, um sicherzustellen, dass nur Tiere, deren produktions- und gesundheitsrelevanten Merkmale in einem ausgewogenen, dem Tierwohl entsprechenden Gleichgewicht stehen in den geplanten Ställen gemästet werden? Wie lautet aus amtstierärztlicher Sicht die Begründung für den Fall, dass für die geplanten Ställe eine Erlaubnis zur Einstellung von Tieren aus Hybridlinien mit deren zuchtbedingt bekannten und voraussagbar eintretenden gesundheitlichen Defiziten erteilt wird und auf welcher gesetzlichen Basis wird diese Erlaubnis gegebenenfalls erteilt?

Welche Maßnahmen sind für den Fall geplant, dass die zuchtbedingten und andere

Gesundheitsstörungen tatsächlich auftreten? Wie oft werden die geplanten Ställe daraufhin kontrolliert?

Laut Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schützt der Staat seit 2002 die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Zitat aus Deutscher Bundestag Drucksache 14/8860 vom 23.4.2002:

Der Schutz des Tieres als Lebewesen ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland noch immer unzulänglich. Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit den Tieren Rechnung tragen. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren sowie die inzwischen bekannt gewordenen Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung, die selbst das Klonen von Tieren ermöglichen, erfordern dringend ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes reichen dazu nicht aus. Für die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Tiernutzung und dem Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen ist es notwendig, die Rechtsebenen anzugleichen, das heißt, dem Tierschutz Verfassungsrang zu geben.<<

Gleiche Drucksache, Zitat aus der Begründung:

>>Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfach gesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen. Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen.<< ... ..>>Durch das Einfügen der Worte „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen.<<

Wird dem Verfassungsrang des Schutzes der Tiere aus amtstierärztlicher Sicht mit einer Genehmigung der geplanten Anlagen und den oben bereits erwähnten Aspekte entsprochen?

Welchen Zusammenhang sehen Sie hier zum §11b Tierschutzgesetz?

Wie widerlegt die Genehmigungsbehörde, dass die in der geplanten Anlage zur Verwendung kommenden Zuchtlinien KEINE Qualzuchten sind?

Für die zuständige Genehmigungsbehörde ergibt sich, dass die beantragte Anlage nicht genehmigungsfähig ist, da Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere wissentlich in Kauf genommen werden und sogar gefördert würden.

Ich mahne hiermit die Einhaltung und vor allem Anwendung des Tierschutzgesetzes und der anderen relevanten Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich der Tierhaltung an.

Welche tierschutzrechtlichen Belange werden aus amtstierärztlicher Sicht im Genehmigungsverfahren berücksichtigt? Welche Bestimmungen werden als erfüllt betrachtet? Wo bestehen Zweifel? Welche Forderungen leitet der Amtstierarzt aus seinen Antworten ab? Gerade den Veterinärämtern obliegt eine große Verantwortung, der sie sich mehr als bisher stellen sollten. Zitat unter der Überschrift: „Tierärzte fordern mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung Anlässlich des Welt-Tierschutztages am 4. Oktober (Anmerkung: 2010) fordert die Bundestierärztekammer (BTK) mehr Tierschutz bei Nutztieren. Die Haltungsbedingungen müssen an die Bedürfnisse der Tiere angepasst werden und nicht die Tiere an die Haltungsbedingungen. Tierschutz ist eine wichtige Grundlage für die Gesundheit der Nutztiere: Schmerzen, Schäden und Leiden verhindern das Wohlbefinden der Tiere, verringern ihre Leistung und erhöhen die Sterblichkeit der Tiere. Gut aus- und fortgebildete, fortschrittliche Landwirte beweisen immer wieder, dass auch bei Intensivtierhaltung, in Verbindung mit systematischer tierärztlicher Bestandsbetreuung, der Tierschutz wesentlich zur Verbesserung der Tiergesundheit und damit zur Optimierung des Betriebsablaufes beiträgt. „Wir müssen alle umdenken“, regt Prof. Mantel, Präsident der Bundestierärztekammer, an. „Ungeeignete Haltungsbedingungen und nicht angepasstes Management sind keine Grundlage für die Produktion von guten Lebensmitteln. Antibiotika sind nicht geeignet die Auswirkungen von nicht angepassten Haltungsbedingungen zu beheben. Das ist nicht im Sinne der Verbraucher und fördert die Resistenzbildung von Keimen gegen Antibiotika.“ Hier sind Tierärzte ebenso wie Landwirte und der Gesetzgeber gefordert. Die Bundestierärztekammer sieht zwei Hauptursachen für das Leiden von Nutztieren:

Zum Einen in verschiedenen veralteten Haltungsformen, zum Anderen in der Zucht auf Höchstleistung. Bestimmte Zuchtziele überfordern die Tiere einfach.

Puten werde so gezüchtet und gemästet, dass ihre Beine das Gewicht kaum noch tragen können. Bei Milchkühen ist darauf zu achten, dass die Liegeflächen der heutigen Größe der Tiere angepasst werden, damit Euter-, Zitzen- und Beinverletzungen vermieden werden.“

(BTK aktuell vom 1.10.2010, nachzulesen auf der Internetseite von vetline.de).

Auch die sogenannten Nutztiere sind unsere Mitgeschöpfe. Wenn sie denn ihr Leben lassen müssen, um unserer Ernährung zu dienen, sind wir alle (besonders die in der Verantwortung stehenden Behörden und Tierhalter) verpflichtet ihnen bestmöglichen Bedingungen für ein artgerechtes Leben zu garantieren.

Schmerzen und Leid der Tiere müssen nachvollziehbar ausgeschlossen sein.

Das Tierwohl muss oberste Priorität haben, noch vor wirtschaftlichen Interessen des Tierhalters. Durch welche Maßnahmen genau wird die Genehmigungsbehörde die optimalen Haltungsbedingungen in der geplanten Anlage sichern und kontrollieren?

Dem Tierschutz, vor allem einer artgerechten Haltung, der Gesundheitshaltung der Tiere usw. wird nicht ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere §2 des Tierschutzgesetzes wird massiv verletzt.

## 28.

Der Milchpark liegt zwischen den FFH-Naturschutzgebieten Taubenried und Pfrunger-Burgweiler

Ried sowie der Kulturlandschaft des oberen Linzgaus, welche durch dieses überdimensionierte Bauprojekt beeinträchtigt werden. FFH Gebiete genießen nicht umsonst den höchsten Schutzstatus.

Diese bieten vielen Tieren Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten und weisen eine große Arten- und Pflanzenvielfalt auf. So sind durchaus auch Vorkommen sensiblerer, seltenerer Arten möglich.

Es ist davon auszugehen, dass die Erweiterung von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist.

Sie werden durch die Stickstoffimmissionen unzulässig belastet und können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht geschützt werden. Schon jetzt ziehen sich immer mehr Vogelarten aus der Landschaft zurück, da der intensive Einsatz von Insektiziden ihre Lebensgrundlage zerstört. Der Umbruch von Grünland für den Anbau von Futtermitteln und der dadurch verstärkte Einsatz von Herbiziden führt zu einem Rückgang von Wildpflanzen und damit zu einem Rückgang der Biodiversität. Der Stickstoffeintrag wiederum führt zur Verarmung der Flora und der Insektenwelt mit Folgen auf das Nahrungsangebot für Vögel.

Diese stellen zudem einen Erholungs- und Freizeitquell für die Bevölkerung dar und würden durch die geplanten Anlagen in Mitleidenschaft gezogen.

Die schädlichen Gase, z.B. CO<sub>2</sub>, Methan, Ammoniak, Lachgas, verteilen sich weitläufig und gefährden die Natur.

Mit dem geplanten Bauvorhaben würden ausgedehnte Flächen für alle Zeit als erheblicher Eingriff großflächig versiegelt. Durch den immer größeren Flächenfraß verschwinden Hecken, Wegränder, Ackerrandstreifen....

In Anbetracht der allgemeinen Gefährdung der Natur durch verschiedenste, auch nicht näher berechnete Faktoren in Stadt und Land ist es nicht ausreichend, anhand einer immer fehleranfälligen Prognose die voraussichtlichen Immissionen der Anlage zu berechnen und mit bestehenden Grenzwerten zu vergleichen.

Um die wenige verbliebene Natur angemessen zu schützen, müssen möglichst alle zusätzlichen Gefährdungen ausgeschlossen werden. Der Grund für den Bau der beantragten Anlagen ist allein das Profitstreben der Antragssteller auf Kosten der Allgemeinheit.

Niemand braucht diese Anlagen und niemand muss noch mehr Milchprodukte essen/Milch trinken. Es ist verantwortungslos, aus solchen niederen Gründen die Integrität der genannten Naturschutzgebiete zu gefährden. Dass eine Gefährdung durch die angestellten Prognosen nicht auszuschließen ist, sollte klar sein. Da alle Gefährdungen ausgeschlossen werden müssen, ist der Antrag abzulehnen.

Auch aufgrund der dauerhaften Schädigung der Natur ist der Antrag abzulehnen.

Ferner beantrage ich hiermit eine UVP sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP).

## **28.1**

Fledermausvorkommen sind durchaus möglich und müssen geprüft werden.

Die größten Gefahren für Fledermausbestände gehen neben der Verwendung von Insektiziden auf Habitatveränderungen, wie hier beantragt, zurück. Insbesondere die Gefahren durch Habitatveränderungen für die auf der Roten Liste als gefährdete Art geführten Tiere sind im Einwirkungsbereich der Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. von Belang: Deren Existenz steht in einem unauflöselichen Widerspruch zum Schutzstatus der Fledermäuse. Andernorts in Deutschland wurden z. B. allein wegen Wochenstubennachweisen sogar einzelne Gebäude bzw. einzelne Gebäudeteile als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen, z. B.: Rathaus in Höxter.

Wenn aber Fledermausbestände ihre angestammten Futterhabitate aufgrund der genannten Störungstatbestände nicht mehr aufsuchen können, ist die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet. Dies wirkt sich auf die (streng) geschützten Arten wegen der relativ geringen Reproduktionsraten, z. B. im Vergleich zu Vögeln, fatal aus.

Da aber sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase der zu erweiternden Anlage weitere Lärm- und Lichtentwicklungen, welche zu einer Vergrämung der Fledermäuse von ihren Flugrouten und Habitaten führen können, unvermeidbar sind, ist die artenschutzfachliche Prüfung insoweit unvollständig. Eine gerichtsfeste Genehmigung ist auf dieser Basis nicht möglich, zu erteilen.

Fazit: Das Vorkommen bestimmter, streng geschützter Fledermausarten schließt den industriellen Anlagenbetrieb, wie er am Standort nach der Fertigstellung durchgeführt wird, absolut aus, um den hohen Anforderungen des bundesdeutschen wie europäischen Artenschutzes gerecht zu werden. Bei Fledermausvorkommen würden die beantragten unternehmerischen Aktivitäten in und auf den errichteten

Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. z. B. zu unvermeidbaren Lärm- und Lichtbelastungen führen und eine gerichts feste Genehmigung somit nicht erteilt werden können.

Viele Fledermausarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und unterliegen darüber hinaus dem Schutzstatus der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Eine Vereinbarkeit mit den Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. wäre damit nicht gegeben.

## **28.2**

Aufgrund der relativ weiten Verbreitung und Häufigkeit vieler europäischer Vogelarten berühren Eingriffsvorhaben oft die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie auch des Art. 5 Buchstabe b der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Störepfindliche Arten, deren Bestand nicht ausgeschlossen wurde, können demnach aus ihren Brutrevieren im Umfeld der Erweiterungsanlage vergrämt werden. Gerade bei diesen anspruchsvolleren Arten kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie im weiteren Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten finden, da diese i. d. R. bereits von Artgenossen besetzt sind. Somit sind hier Revierverluste möglich, die bei selteneren Arten durchaus zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen können.

Für die (streng) geschützten Vogelarten (gleiches gilt für die (streng) geschützten Fledermausarten) ist eine Flugraumanalyse zu veranlassen, um festzustellen, ob und ggf. in welchem Ausmaß die vorgelegten Planungsansätze auch Futter- und sonstige Habitate beeinträchtigen. Daraus abgeleitet sind ggf.

Modifizierungen und Ausgleichsmaßnahmen in den Antrag aufzunehmen.

Im vorliegenden Fall hätte auch untersucht werden müssen, ob im betroffenen Bereich Vogelarten auftreten, deren in einer Brutsaison gebaute oder genutzte Nester in der nächsten Brutsaison oder ggf. erst einer der folgenden Saisons wiederum genutzt werden können und inwieweit diese Nutzung durch die Vergrämung im Zuge der Anlagenerweiterung vereitelt wird.

## **28.3.**

Vor dem Hintergrund verschärfter europäischer Regelungen in Bezug auf arten- und naturschutzrechtliche Belange, und hier speziell die räumliche Nähe zu im Einwirkungsbereich befindlichen Habitaten und Populationen, ist davon auszugehen, dass eine wie die beantragte Fabrik nicht mit den entsprechenden naturschutzrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen ist.

§ 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht hohe Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit geschützten Arten vor. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung von nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze usw. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin gewährleistet ist. Aber: es reicht zur Vermeidung des Verbots-tatbestandes i. d. R. nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden wie im Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie und Artikel 5 Buchst. d der Vogelschutzrichtlinie bestimmte Zeiten und nicht mehr bestimmte Orte, an denen eine Störung verboten ist, in Bezug genommen: Fort- pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken.

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden.

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer

solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach dem Wegfall der Störung betriebsbedingt an-dauern.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG u. a. alle europäischen Vogelarten. Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL) (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG). Die Regelung des § 44 BNatSchG gilt unmittelbar und bedarf daher auch keiner Umsetzung in Landesrecht. Das Verbot bezieht sich auf alle Entwicklungsformen bzw. -stadien, mithin auch auf Eier und schließt über den Begriff der Niststätten auch Vogelneester ein.

62 BNatSchG regelt, unter welchen Bedingungen Befreiungen von dem Verbot erteilt werden können. Dabei ist zu beachten, dass nach Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz die Art. 5 bis 7 und 9 VRL der Befreiung nicht entgegenstehen dürfen. Art. 5 und 9 VRL sind für Planungs- und Zulassungsverfahren relevant.

Für Abweichungen müssen folgende Gründe vorliegen:

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit
- im Interesse der Luftfahrt
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt

==> keiner der benannten Gründe trifft für die geplante Fabrik zu.

## 29.

Milchkühe verbringen ihr Leben in engen Ställen, teilweise in kontinuierlicher Anbindehaltung. Hier sind arttypische Verhaltensweisen nicht möglich. Zu den Grundbedürfnissen von Kühen gehören Erkunden, Gehen, Galoppieren, Grasens, Ruhen, eigene Körperpflege und vielfältige soziale Verhaltensweisen, wie Hornen (das Stämmen der eigenen Hörner gegen die Hörner eines Artgenossen), Aufreiten oder gegenseitiges Beleckens. Das Ausleben dieser Bedürfnisse wird in der Intensivtierhaltung unmöglich gemacht.

Die üblichen Standplatzbreiten ermöglichen es den hochsozialen Tieren oft nicht, ihr Bedürfnis nach gleichzeitigem Ruhen mit der Gruppe akkurat auszuleben, da sich nicht immer alle Tiere gleichzeitig niederlegen können, einzelne Tiere stattdessen stundenlang stehen bleiben müssen (etwa dann, wenn sich eine benachbarte Kuh querlegt). Auch zum artgemäßen Aufstehen brauchen Kühe ausreichend Platz, um dabei einen Kopfschwung ausführen und einen Schritt nach vorne gehen zu können. Infolge zu kurzer Anbindevorrichtungen und zu enger Liegeboxen in Laufställen treten hierbei häufig Verrenkungen und punktförmige Belastungen des Körpers auf, was zu vielfältigen Schäden (Technopathien) führen kann. Des Weiteren werden die Ställe in der konventionellen Haltung (und zwar sowohl in der Anbinde- als auch in der Laufstallhaltung) teilweise nur unzulänglich gereinigt. In diesem Fall müssen die Milchkühe während des Ruhens in ihrem eigenen Kot liegen.

Durch die Zucht auf möglichst hohe Milchleistung – die heute durchschnittlich doppelt so hoch ist wie noch vor 50 Jahren – und aufgrund der Haltung sind die Kühe für zahlreiche Krankheiten anfällig. Spaltenböden, Anbindehaltung, führen eindeutig zu Erkrankungen der Tiere, unter denen sie leiden, wie z.B.

Euterentzündungen; Gelenk- und Klauenschäden. Die Tiere produzieren wie alle Säugetiere nur Milch, wenn sie ein Kind auf die Welt bringen. Nach der Geburt werden die Kälber innerhalb weniger Stunden von ihren Müttern getrennt. Für Mutter und Kind ist die gewaltsame Trennung dabei zutiefst verstörend. Oft ruft die Kuh tagelang nach ihrem Kind, die Kälber entwickeln Verhaltensstörungen.

Für die Kühe bedeutet das außerdem, dass sie die meiste Zeit ihres geschlechtsreifen Lebens gleichzeitig Milch geben und schwanger sind.

Trotz ihrer Kontaktsuche zu Artgenossen, sind Kühe Distanztiere, die unter natürlichen Bedingungen oft

einen gewissen räumlichen Abstand zu den Artgenossen einhalten. Bei dem bestehenden Platzmangel kommt es häufig zu Auseinandersetzungen, da rangniedere Tiere keine Möglichkeit haben, ranghöheren Tieren auszuweichen. Dies bedeutet großen Stress für die Tiere und würde bei behörnten Kühen sogar zu Verletzungen führen. Um die Verletzungen gering zu halten werden den Kälbern in den ersten Lebenswochen häufig die Hornansätze auf dem Kopf mittels eines Brennstabs ausgebrannt. Der Eingriff erfolgt aus Gründen der Kostenersparnis ohne Betäubung und ist mit erheblichen Schmerzen verbunden (die Hornanlagen sind von Nerven durchzogen und durchblutet).

6 bis 8 Wochen nach der Geburt ihres Kalbes wird die Kuh erneut besamt. Um den Milchbestand zu halten, werden letztlich 1000 Kälbchen geboren, davon verbleiben ca. 250 Kälbchen im Bestand, der überwiegende Rest wird geschlachtet, bzw. verkauft. Meist sind die Tiere in den modernen High-Tech-Ställen wie der geplanten Anlage nach maximal 5 Jahren Nutzungsdauer am Ende ihrer Kräfte und es folgt der Weg in den Schlachthof.

Die männlichen Kälber einer Milchrasse werden entweder sofort getötet, weil sie zur Fleischgewinnung ungeeignet sind oder sie gehen auf einen stundenlangen, qualvollen Sammeltransport in den Tod. Die weiblichen Kälber erleiden danach das gleiche Schicksal wie ihre Mütter! Ausgenutzt bis zum grausamen Tod in einem Schlachthaus, in dem unterbezahlte Akkordarbeiter den Tieren einen grauenhaften Tod bereiten!

Dem Tierschutz, vor allem einer artgerechten Haltung, der Gesundheitshaltung der Tiere usw. wird hiermit nicht Rechnung getragen. Dagegen hilft auch keine noch so durchorganisierte Laufstrasse. Laut Definition für eine artgerechte Haltung dürften gemäß der EG-Öko-Verordnung auf einem Hektar Land (100 mal 100 Meter Fläche) zum Beispiel nur zwei Milchkühe oder fünf junge Rinder leben. Milchkuhhaltung artgerecht ist weder flächenmässig noch arbeitstechnisch möglich.

Kontrolleure im Landkreis Cloppenburg stoßen in den Tierställen der Region immer wieder auf gravierende Verstöße gegen den Tierschutz. Bei Kontrollen von 711 kontrollierten Betrieben sind 250 beanstandet worden. Mehr als 200 Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wurden eingeleitet.

([https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover\\_weser-leinegebiet/Missstaende-im-Stall-250-Betriebe-bemaengelt,tierhaltung126.html](https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Missstaende-im-Stall-250-Betriebe-bemaengelt,tierhaltung126.html))

Warum sollte das hier anders sein?

Aus diesen Gründen ist die Anlage für nicht genehmigungswürdig.

### 30.

Auch die Abbauprodukte von Antibiotika sollten beachtet werden. Viele der Medikamente werden in den Tieren bei ihrer Wirkung metabolisiert. Dabei entstehen dann je nach Wirkstoff oft mehrere spezifische Abbauprodukte/Metaboliten, die selbst auch Wirkungen haben können und die teilweise selbst von Bakterien in der Gülle oder im Boden auch wieder zu weiteren Abbauprodukten umgewandelt werden können.

Eine Gefährdung stellen auch Kokzidiostatika dar. Das sind Stoffe, die dem konventionellen Mastfutter vorbeugend beigegeben werden und den Ausbruch von Parasiten verhindern sollen, da die Hygienevorkehrungen in solchen Fabriken i.A. nicht ausreichen, um die Tiere frei von Kokzidiose zu halten. Eine Studie aus Kanada weist nach, dass Herden, die mit solchen Stoffen behandelt wurden, mehr ESBL-Keime aufwiesen als unbehandelte Herden. Diese fallen nicht immer unter die Definition von Antibiotika/Antimikrobiellen Mitteln, weil sie gegen größere, einzellige Erreger wirken, die keine Bakterien sind, weil sie einen Zellkern haben. Kokzidiostatika gelten rechtlich als Futtermittelzusätze und nicht als Arzneimittel. In Tat und Wahrheit haben diese Stoffe aber antimikrobielle Wirkung. Es handelt sich hier also um einen zwar legalen, aber versteckten Einsatz von Antibiotika. Für Vincent Perreten, Professor am veterinärbakteriologischen Institut der Uni Bern, ist klar: «Kokzidiostatika sind Antibiotika, sie haben sogar eine leistungsfördernde Wirkung. Meiner Meinung nach sollte man diese auch als solche bezeichnen.» Es sind einige solche Wirkstoffe in Deutschland als Futtermittelzusätze zugelassen. Es kann zu Rückständen von Kokzidiostatika in Eiern und tierischen Lebensmitteln kommen. Ich bitte das zu beachten.

### 31.

Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf

dem Betriebsgelände ist aus meiner Sicht notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können. Die zuständige Behörde auf Kreisebene sollte überprüfen, wie viele Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr in der Verlegung von Brandschläuchen ausreichend geschult sind. Hierzu sollte die Genehmigungsbehörde die Region Mindestanforderungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Feuerwehrkräfte stellen. Die örtliche Feuerwehr sollte einen Nachweis darüber führen, dass ausreichend geschulte Feuerwehrkräfte zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollten zur Verfügung stehende Reserven schriftlich beziffert werden. Ferner sollte das Brandschutzkonzept des Bauherrn um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr ergänzt werden. Diese Stellungnahme sollte auch eine Auflistung über die vorhandene Ausrüstung zur Brandbekämpfung beinhalten. Sollten diese für den Fall eines Brandes der Ställe nicht ausreichen und neue Geräte, Materialien oder Fahrzeuge von der Feuerwehr ausschließlich für diese Brandart angeschafft werden müssen, so sollten die Kosten dem Bauherrn auferlegt werden. Es wäre für mich völlig unakzeptabel wenn die Kosten der Brandbekämpfung ausschließlich von der Allgemeinheit zum Vorteil eines Einzelnen getragen werden sollten. Ferner sollte der Bauherr für eventuelle Fehlalarme zu ausreichenden Ausgleichzahlungen verpflichtet werden.

### **32.**

Der Megastall würde unverkraftbaren Schwerverkehr generieren, der für den Ort nicht mehr zu verkräften wäre. Die Strassen und Feldwege werden übermäßig durch die über 7000 zusätzliche Schwertransporte belastet. Die Belastung und Zerstörung der Zuwegung durch die schweren LKW's geht zu Lasten der Allgemeinheit/der Gemeinde.

Es wird befürchtet, dass die Straße durch den massenhaften Transport mittels Großfahrzeugen verschmutzt und zerfahren wird. Auf Grundlage der bisherigen Verkehrs-Infrastruktur ist die geplante Anlage bis dato nur unzureichend für den stark zunehmenden LKW-Verkehr öffentlich erschlossen. Ein LKW-tauglicher Ausbau der Zu- und Abfahrtswege wird daher wahrscheinlich und notwendig sein. Der Straßenbaulast-Träger sollte über einen städtebaulichen Vertrag absichern, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler den Ausbau und die Reparaturen tragen, sondern der Antragsteller. Aus diesem Grund fordere ich die Genehmigungsbehörde auf, einen entsprechenden Vertrag einzufordern.

Zudem entstehen durch die vermehrten Transporte noch mehr Lärm und Abgase sowie eine erhebliche Gesundheitsgefährdung. Auch das Unfallrisiko wird anwachsen, besonders auch für Kinder.

Ferner bedeutet die Fabrik mehr Lärm und Abgase.

### **33.**

Es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass die Anlagenerweiterung schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen kann: Der Bau und Betrieb der Anlage ruft schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere in Form von Lärm-, Luftschadstoff-, Staub-, Licht- und Geräusch-Immissionen hervor. Nicht ohne Grund unterliegt die Anlage in den derzeitigen Ausmaßen einer Umweltverträglichkeitsprüfung und der Industrieimmissionsrichtlinie der EU. Es dürfen in der Anlage große Mengen gefährlicher Chemikalien und Abfälle im Betriebsablauf verwendet und zwischengelagert werden, die ihrerseits bereits durch ihre bloße Existenz schädliche Umwelteinwirkungen auf Boden und Wasser hervorrufen können.

### **34.**

Es sind negative Auswirkungen einer solchen Anlage auf den Tourismus und auf die Grundstückspreise zu befürchten. Der Wert der umliegenden Flächen wird sinken und die Gegend wird an Attraktion verlieren. Gäste würden durch die Lärm- und Geruchsbelästigung, wo sie doch die Natur und Idylle der Region suchen. Die Attraktivität de Naturparks Sternberger Seenland im Allgemeinen sowie des Keezer Sees im Speziellen als Ausflugs- und Urlaubsziel ist dadurch gefährdet.

Ferienregion Nördlicher Bodensee und Massentierhaltung schliessen sich aus. Wer will schon in solch einer Gegend radeln oder wandern?

### **35.**

Das Überangebot an Stickstoff spiegelt sich in der Zusammensetzung des Holzes und der Blätter wider: Es werden weniger feste, die Pflanzen stützende Substanzen produziert, wodurch sich die Stabilität des Holzes

verringert, ein Hinweis darauf sind weichere Nadeln und eine höhere Anfälligkeit bei Austrocknung, Frost, Wind, Schadinsekten sowie Infektionen durch Bakterien, Pilze.

Deutliche Hinweise auf eine Versauerung sind immer mehr verschwindende Regenwurmarten, eine Verarmung der Mineralböden, die Wurzelbildung erfolgt in den humusreicheren oberen Schichten was zu einer Verringerung der Standfestigkeit der Bäume und damit zu Windwurf führt.

Es sind die Emissionen von Ammoniak, der Stickstoffverbindung, die fast ausschließlich aus der landwirtschaftlichen Tierproduktion stammt. Anders ausgedrückt: Es ist das Ammoniak, das aus der Gülle, den Stallungen und den Ackerböden gen Himmel stinkt. An der Gesamtmenge der Stickstoffverbindungen unter den Wald belastenden

Luftschadstoffen haben diese Ammoniak- Emissionen den weitaus größten Anteil: rund 65 Prozent.

Ammoniak- und Stickstoffbelastung sind nicht nur für nahe gelegene Biotope und Waldgebiete zu prüfen, da diese durch die hohen Kamine und Luftaustrittsgeschwindigkeit begünstigt sind. Sondern es ist die Prüfung auf die **Biotope im Umkreis von 5 km** auszudehnen.

### 36.

Ökonomisch rechnet sich dieses Vorhaben nur, weil zusätzlich aus der Gülle eine schon vorhandene Bio-Gasanlage gespeist werden soll. Dafür werden mithin die Kühe angeschafft.

Der Energiepark Hahnennest ist somit nur an der Gülle für die Biogasanlage interessiert ist und nicht an einem guten Milchpreis.

### 37.

Ich möchte vorsorglich auf die wachsenden Krisen von Milchkonzernen hinweisen. Die Branche befindet sich in einem ruinösen Preiskampf. Der Bau hat deshalb eine geringe Sicherheit für die Zukunft. Die Haltungform in der Massentierhaltung ist nicht zukunftsweisend, da immer mehr Menschen die Haltungsbedingungen der „Nutztiere“ kritisieren, Widerstand gegen die Ausbeutung von Tier, Mensch und Umwelt in der industriellen Tierhaltung organisieren und auf eine vegetarische oder vegane Ernährungsweise umsteigen.

Deutschlandweit übersteigt die Milcherzeugung längst den Bedarf der Bevölkerung, es wird also für den Export produziert.

Der Export ist aber unsicher und stellt keinesfalls eine Konstante dar, siehe Russland.

Das AELF ist verpflichtet, im Rahmen der Voraussetzung für die Privilegierung die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Eine solche Prüfung fehlt jedoch in den Unterlagen. Diese ist nachzureichen/auszulegen.

Eine Wirtschaftlichkeit ist jedenfalls keinesfalls gegeben. Mögliche spärliche Gewinne werden nur durch enorme Subventionen seitens der Steuerzahler\_innen sowie durch die rücksichtslose Ausbeutung von Mensch, Tier und Natur erzielt.

Deshalb können sich heute gebaute Schlachthöfe und Ställe, die auf Massentierhaltung ausgerichtet sind, in wenigen Jahren als Fehlinvestitionen erweisen. Im Falle des Konkurses kann der Gemeinde die Last zufallen, die Bauruinen und Altlasten zu entsorgen.

Darum ist sicherzustellen, dass im Falle einer Betriebsaufgabe (mit nicht vorhandener Folgenutzung) das Werk tatsächlich und einschließlich der Fundamente wieder abgebaut wird und die möglichen Altlasten entsorgt werden. Die Genehmigung ist von einer drittverpflichtenden Absicherung des Rückbaus (Bankbürgschaft o.ä.) abhängig zu machen.

### 38.

In der TierSchNutzV heißt es:

„§ 4 Allgemeine Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege

(1) Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6 sicherzustellen, dass

1. für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind;

2. das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden;

**Ich bezweifle das dies sichergestellt ist.**



### 39.

Durch verschiedene Übertragungswege können Erreger die Barriere zwischen Tier und Mensch überwinden. Ein Beispiel hierfür sind Darmbakterien, auch Enterobakterien genannt. Sie können durch Tierkontakt, bei der Schlachtung oder über Tierkot, den Stallmist, der als Dünger eingesetzt wird, in die Umgebung und in die Lebensmittelkette und letztendlich zum Menschen gelangen. Ein Problem entsteht, wenn diese Enterobakterien sich vor therapeutisch besonders wichtigen Antibiotika schützen können, das heißt, wenn sie den Bauplan für bestimmte Enzyme haben, die sogenannten Beta-Laktamasen oder kurz ESBL. Denn ESBL spalten Bestandteile bestimmter Antibiotika und lassen sie so unwirksam werden. Die ersten Studienergebnisse in landwirtschaftlichen Betrieben in ganz Deutschland zeigen: In jedem von insgesamt 34 untersuchten Betrieben der Hähnchenmast wurden ESBL-bildende Enterobakterien gefunden. Selbst in Betrieben, in denen die Tiere nur mit geringen Antibiotikamengen oder gar nicht behandelt wurden, ließen sich resistente Keime finden.

Dabei zeigte sich, dass die multiresistenten Keime nicht nur in den Tieren selbst zu finden sind, sondern dass sie sich auch im Tierstall und in der Umgebung nachweisen lassen.

In speziellen Untersuchungen wurde daher präparierte Gülle experimentell als Dünger auf die Felder aufgetragen. Danach fanden sich in den Böden und den Gemüsepflanzen sowohl Rückstände von Antibiotika als auch multiresistente Enterobakterien. *(BMBF Studie vom 18.3.2016: Im Tierstall und auf dem Feld: Auch dort finden sich multiresistente Keime - Forschungsverbund untersucht multiresistente Keime in der Landwirtschaft)*

Weiterhin ist die Menge der in der Tiermedizin eingesetzten Reserveantibiotika nach wie vor kritisch zu sehen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) stufen diese Antibiotika als besonders wichtig für die Therapie beim Menschen ein. Ein Beispiel dafür sind Reserveantibiotika aus der Gruppe der Cephalosporine. Bei ihnen ist laut BVL kein Rückgang in der Abgabemenge zu verzeichnen – das Niveau wurde lediglich gehalten. Der Verbrauch von Reserveantibiotika aus der Gruppe der Fluorchinolone stieg im Vergleich zur ersten Erhebung sogar um 50% an.

Der zunehmende Einsatz von Reserveantibiotika schwächt ihre Wirkung als letzte Rettung zur Behandlung von lebensbedrohlichen Infektionen. So stellte Mike Catchpole, leitender Wissenschaftler beim Europäischen Zentrum für Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), erst letztes Jahr im Zusammenhang mit den hohen Resistenzen gegenüber Fluorchinolonen fest: »Derart hohe Resistenzgrade reduzieren die Optionen zur wirksamen Behandlung schwerer [...] Infektionen beim Menschen«.

Die offiziellen Auswertungen der Abgabemengen erwecken den Anschein der Vollständigkeit. Dieser Schein trägt jedoch, denn für einige antibiotikahaltige Arzneimittel herrscht keine Meldepflicht. Dazu gehören u. a. ins Ausland verkaufte Antibiotika und antibiotikahaltige Arzneimittelvormischungen, die dem Tierfutter hinzugefügt werden können. Diese Vormischungen können bis zu zwei antibiotisch wirksame Substanzen enthalten und werden auch verwendet, um bei einer Infektion im Bestand die noch nicht erkrankten Tiere zu behandeln. Besonders heikel ist dabei, dass gerade die Behandlung von gesunden Tieren mit Antibiotika die Entstehung resistenter Bakterien begünstigen kann. Schlussendlich werden vier Antibiotika-Wirkstoffklassen ohne konkrete Angaben zur Abgabemenge in der aktuellen Liste aufgeführt. Die entsprechenden Daten dürfen laut BVL nicht veröffentlicht werden, da nur ein pharmazeutischer Betrieb die Zulassungsrechte für die jeweiligen Tierarzneimittel hat.

Laut dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 2014) sinkt der Einsatz von Penicillinen sinkt von Jahr zu Jahr. Im Gegensatz dazu werden Antibiotika aus der Gruppe der Chinolone vermehrt eingesetzt.

### 40.

Laut Planung muss jährlich 2000 Tonnen Futtermittel zugekauft werden (Kraftfutter, GV-Mais/Soja). Futtermittel, das auf Flächen angebaut wird, die nicht zum Milchpark gehören.

Durch die Hinzuführung von Futtermitteln wird ein unausgewogenes Nährstoffverhältnis im Sinne von Konzentration auf die hiesige Region erwartet.

Womöglich werden dazu Importe wie Soja sogar aus Ländern wie Lateinamerika oder Afrika erfolgen, was eine Gefährdung in Entwicklungs- und s.g. Schwellenländern darstellt, sodass dadurch Hunger in diesen

Ländern mit zu verantworten wäre.

Riesige Landflächen dienen dort nur noch der "immer hungrier werdenden Fleisch/Milchproduktion" und gehen so dem Anbau für die Ernährung der dortigen Bevölkerung verloren.

Der UN-Weltagrarbericht schätzt, dass die Produktion tierischer Erzeugnisse heute direkt oder indirekt 70 Prozent der globalen Äcker und Weiden beansprucht

([https://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/landwirtschaft/140108\\_bund\\_landwirtschaft\\_fleischatlas\\_2014.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/landwirtschaft/140108_bund_landwirtschaft_fleischatlas_2014.pdf)) Auf der einen Seite hungern derzeit etwa 800 Millionen Menschen. Auf der anderen Seite verschwendet die Industrie für Tierhaltung und -zucht weltweit jährlich Millionen Tonnen Nahrungsmittel, die auch Menschen essen könnten. Denn zur Herstellung einer Kalorie von tierlichen Nahrungsmitteln werden zwischen acht und 16 pflanzliche Kalorien benötigt.

Eine Studie der Universität Minnesota (2013 -

<http://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/8/3/034015/meta;jsessionid=CB5A3D1F66C65E7FC E5D24787C2FA242.ip-10-40-2-115>) berechnete, dass schon heute vier Mrd. Menschen mehr ernährt werden könnten, wenn die gesamte Getreide- und Sojaernte für die direkte menschliche Ernährung bereitstünde.

Auch gehen 80% der im Futter enthaltenen Kohlenhydrate bei verloren. Fleisch/Milch sind damit das Lebensmittel, das am meisten Ressourcen verschlingt. Zur Herstellung einer Kalorie in Form von Fleisch müssen bis zu 30 Kalorien an pflanzlicher Nahrung verfüttert werden (FAO: Food and Agriculture Organization). Zwischen 65 und 90 % der pflanzlichen Nahrungsenergie und des Proteins benötigen die gefütterten Tiere durchschnittlich u. a. für den eigenen Stoffwechsel – nur 10 bis 35 % werden zu Fleisch und weiteren Tierprodukten umgewandelt. (<http://www.nachhaltigeernaehrung.de/Grundsätze.40.0.html>) Laut einer Studie der Universität Edinburgh (2017 -

<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0308521X16302384>) werden derzeit bei der globalen Nahrungsproduktion rund 1,1 Mrd. Tonnen Feldfrüchte eingesetzt, um daraus nur 240 Mio. Tonnen an Tierprodukten wie Fleisch, Milch und Eier zu erhalten – die Verluste pflanzlicher Nahrungsenergie und Proteine bei der Tierproduktion werden anhand dieser Zahlen besonders deutlich.

Problematisch sind die Umwandlungsverluste auch insofern, als dass von den global nutzbaren 1,4 Mrd. ha Ackerfläche bereits ein Drittel dem Anbau von Futtermitteln dient. Ebenfalls rund ein Drittel der globalen Ackerfläche ist mittelgradig bis stark degradiert (<http://www.fao.org/land-water/en/>) – nicht zuletzt aufgrund intensiver Bewirtschaftungsmethoden, mit denen andauernd maximale Erträge u. a. auf den Futtermittelflächen erzielt werden sollen.

([http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Agrarwirtschaft/Weltweite-Verschlechterung-der-Boeden-kostet-300-Milliarden-Euro\\_article1455194176.html?utm\\_source=Newsletter11022016&utm\\_medium=E-Mail-Newsletter&utm\\_term=24112014&utm\\_campaign=Agrarnews](http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Agrarwirtschaft/Weltweite-Verschlechterung-der-Boeden-kostet-300-Milliarden-Euro_article1455194176.html?utm_source=Newsletter11022016&utm_medium=E-Mail-Newsletter&utm_term=24112014&utm_campaign=Agrarnews))

Ein Großteil der Produktion tierischer Nahrungsmittel in Europa wirkt sich auf Agrarflächen außerhalb des Kontinents aus, indem Futtermittel importiert werden. So werden in der Europäischen Union in den Jahren 2008 bis 2010 rund 30 Millionen Hektar Anbaufläche für Soja in Südamerika benötigt. 60% der Ackerflächen in der BRD werden für die Futtermittelgewinnung in der Tierhaltung verwendet, statt der direkten Produktion von Nahrungsmitteln für den menschlichen Bedarf (UBA: Umweltschutz in der Landwirtschaft Januar 2017). Deutschland nutzt, um seine Nachfrage an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu decken, außerhalb der EU Flächen, die über 40 % der eigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechen. Eine Fläche so groß wie Hessen, Saarland, Bremen, Berlin und Hamburg zusammengenommen ist allein schon für die deutschen Sojaimporte notwendig. Bereits 36 % der weltweiten Getreideernte werden – mit steigender Tendenz – für die Tierfütterung eingesetzt. ([http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/02\\_getreide\\_by\\_.pdf](http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/02_getreide_by_.pdf))

Und obwohl sich die BRD (Landwirtschaft und Politik) dazu bekennt, keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen zu wollen, gelangen diese über die importierten Futtermittel in die Lebensmittelkette als auch durch Transportverluste auf unsere Felder.

Für die Futtermittelproduktion werden in den Tropen wertvolle und artenreiche Ökosysteme zerstört.

Regelmäßig kommt es dabei zu Landraub und Menschenrechtsverletzungen. Angebaut wird vor allem Soja und Palmöl, und die Flächen fressen sich immer weiter in die tropischen Wälder, womit wichtige CO<sub>2</sub>-Speicher verloren gehen, genauso wie Lebensräume für Tiere und Pflanzen und die Lebensgrundlage der dortigen Bevölkerung. Die Erträge dienen nicht dazu, die Menschen vor Ort satt zu machen, sondern den

unmäßigen Proteinhunger der Tierproduktion in Industrieländern wie Deutschland zu stillen. „Der jetzige Umfang der Tierproduktion kann nicht beibehalten werden, ohne natürliche Lebensgrundlagen und menschliche Gesundheit auf Dauer zu gefährden“ erläutert Waldreferent Jannis Pfendtner von Robin Wood. Mit diesem Landraub ist die Zerstörung tropischer Regenwälder verbunden. Ich wünsche eine Beachtung und Diskreditierung solch schädlicher Zusammenhänge.

**41.**

Sollte z.B. Brunnenwasser als Trinkwasser für die Tiere eingesetzt werden, ist die Erstellung und Vorlegung eines Gutachtens über die Qualität und dessen Eignung nachzuweisen, da nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der TierSchNutzV alle Tiere täglich mit ihrem Bedarf nach mit Wasser in ausreichend Qualität zu versorgen sind.

**42.**

Durch die aggressiven Ammoniakemissionen aus der Anlage ist von einer durch die Luft auf die Dächer der Umgegend absinkende Filmschicht auszugehen, die eine Reaktion auf den Glasoberflächen der Photovoltaikanlagen bewirkt in Form einer anätzenden Verblindung, was somit deren Lebensdauer reduziert. In diesen Fällen muss der Investor für diese Schäden aufkommen!

**43.**

Anhand der geplanten Haltungsbedingungen lässt sich ablesen, dass die Tiere in der Anlage erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt sein werden. Es ist unbestritten, dass die Haltung von Kühen in solchen in solchen Fabriken mit gravierenden Schmerzen, Leiden und Schäden für diese einhergeht, da sie an ihrem artgemäßen Verhalten gehindert werden und an zahlreichen Krankheiten leiden, in vielen Fällen während der Nutzungsperiode ohne tierärztliche Begleitung elend im Stall dahinvegetieren.

Laut Tierschutzgesetz darf man einem Tier aber nur mit vernünftigem Grund Schmerzen und Leiden zufügen.

Die Antragstellerin bzw. die Behörde möchte bitte ausführen, worin der vernünftige Grund hierfür besteht. Auf die längst als falsch erwiesene These, dass Menschen Fleisch und Milch zu einem gesunden Leben brauchen, wird sich wohl niemand versteigen. Worin besteht also der vernünftige Grund?

Da keinerlei Notwendigkeit besteht, Kühe unter diesen Bedingungen zu halten, ist ein vernünftiger Grund nicht gegeben.

Da der Tierschutz seit 2002 Verfassungsrang hat, verstößt die Fabrik nicht nur gegen das Tierschutzgesetz, sondern auch gegen die Verfassung.

**44.**

Ich befürchte, dass Reichtum und Qualität von Boden, Wasser, Natur und Landschaft beeinträchtigt wird. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden durch Antibiotika verseucht (De la Torre et al. 2012: An approach for mapping the vulnerability of European Union soils to antibiotic contamination, *Sci.Tot.Env.* 414:672 ff). Die geplanten Haltungsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen (siehe u.a. Grote et al. 2006 (Screening zum Antibiotika - Transfer aus dem Boden in Getreide in Regionen Nordrhein Westfalens mit großen Viehbeständen), Freitag et al. 2008 (Antibiotika-Aufnahme von Nutzpflanzen aus Gülle-gedüngten Böden – Ergebnisse eines Modellversuchs), Grote et al. 2009 (Untersuchungen zum Transfer pharmakologisch wirksamer Substanzen aus der Nutztierhaltung in Porree und Weißkohl), ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird auf das Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. Ich bin besorgt, dass aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung dieser relevanten Faktoren erhebliche Belastungen für Mensch, Natur

und Umwelt entstehen und bitte darum, den Bau der Anlage abzulehnen.

**45.**

Im Betriebsablauf fallen diverse gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten an. Zu den jährlich anfallenden Mengen der einzelnen Abfälle werden keine Angaben gemacht. Damit muss der vorliegende Antrag hinsichtlich der Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle als nicht gesichert und damit als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden. Ohne den lückenlosen Nachweis über die Entsorgung aller gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist eine gerichts feste Genehmigung nicht möglich. Darüber hinaus fehlen Entsorgungsnachweise für die Chemikalien, Reinigungsmittel etc, die wohl als gefährliche Abfälle einzustufen sind. Gleiches gilt für die wassergefährdenden Stoffe, deren Entsorgung ebenfalls zu belegen ist.

**46.**

Sowohl bei der trockenen als auch bei der nassen mechanischen Stallreinigung wird sämtlicher Stallschmutz wie Kot, Harn, Futterreste und Staub einschließlich der darin enthaltenen Krankheitserreger entfernt. Ich bitte zu beachten, dass dieser Schmutz gemeinsam mit dem Mist aus dem Stall entfernt wird. Eine Trennung von Mist und Krankheitskeimen ist hier nicht möglich. Der Antragsteller muss verpflichtet werden, für eine ausreichende Desinfektion vor Entfernung des Kots aus dem Stall und den evtl Transport zu sorgen, um dadurch entstehende gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung auszuschließen. Das bei der Reinigung entstehende Waschwasser ist ebenfalls mit gesundheitsgefährdenden Keimen und Antibiotikarückständen belastet.

Der Umgang mit dem Reinigungsabwasser ist völlig unzureichend und wird in seiner Bedenklichkeit unterschätzt. Das in den Ställen anfallende Reinigungsabwasser würde wahrscheinlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Es handelt sich um stark mit Keimen belastete Kotreste inklusive derer von kranken Tieren. Eine anschließende Desinfektion der Ställe ist deshalb auch wahrscheinlich. Wo verbleiben letztlich diese chemischen Stoffe? Welche Schad- und Gefahrenstoffe sind in diesem Wasser enthalten und inwieweit geht davon eine Gefahr für Umwelt, Wildtiere und Menschen aus? Auf welche Flächen soll wieviel von diesem kontaminierten Wasser ausgebracht werden? Mit welchen Folgen muss gerechnet werden? Werden die geltenden Grenzwerte eingehalten? Insbesondere müsste miteinbezogen werden, welchen zusätzlichen Belastungen das jeweilige Gebiet ausgesetzt ist. Ohne genaue Angaben zur Belastung und Verbleib dieses Wassers ist die Anlage sich nicht genehmigungsfähig.

**47.**

Sollte die Genehmigung zum Bau der Anlage erteilt werden, sind strenge Kontrollen des Betreibers hinsichtlich der ordnungsgemäßen Führung des Betriebes durch die zuständige Behörde zwingend notwendig. Dies muss neben den Haltungsbedingungen, den Kastenständen, usw. auch die Einhaltung des Immissionsschutzes beinhalten. Steht für diese zusätzliche Aufgabe dem Landkreis als Aufsichtsbehörde qualifiziertes Personal in ausreichendem Maß zur Verfügung oder müssen hierfür weitere Mitarbeiter eingestellt werden? Wer kommt für diese zusätzlichen Personalkosten auf? Decken die Mehreinnahmen aus Steuern durch den Betrieb dieser Fabrik diese zusätzlichen Kosten oder zahlt der Landkreis drauf?

***Aus den von mir aufgezeigten Gründen ist der Antrag auf Baugenehmigung der oben bezeichneten Anlage daher abzulehnen.***

***Dies beantrage ich hiermit.***

***Für den Fall der Genehmigung des Stalles beantrage ich schon heute die Einführung regelmäßiger und unangekündigter Kontrollen der Ställe, um die Einhaltung von eventuellen Auflagen zu überprüfen. Die Genehmigungsbehörde muss in ihrer Verantwortung als Kontrollorgan rechtzeitig für die Einstellung und Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von Kontrolleuren sorgen.***

***Im übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an und beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur mit meinem Einverständnis geschieht.***

***Ich bitte Sie, mir dieses schriftlich zusammen mit der Eingangsbestätigung meiner Einwendung zu bestätigen.***

***Ich halte es für dringend geboten mir die Möglichkeit zu geben, weitere Fragen und Zweifel beim Erörterungstermin vorzutragen, und bitte im Anschluß an den Erörterungstermin um Zusendung des Wortprotokolles, dessen Erstellung ich hiermit beantrage, sowie außerdem im Genehmigungsfall um Zustellung eines Duplikats des Genehmigungsbescheides vorbehaltlich weiterer Schritte.***

***Für Ihre Mühe im Voraus vielen dank.***

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Fischer